

inimica miferis: et in te mēte
hōo uenire nō nre tuo demerit
cruciat. **A. Gō.** Qui uult uenire

Omnis omnes deus: ut q̄ **ap̄t.**
delecta alimēta p̄ceptura: ut
redente hōo uinotudo nre tuo:
p̄herōdōra oīa aduīsa innumera
m: **p. Emētōnauē uignis offi**
oū p̄ hōū ut i hōo hōe hōue uir
gnis lignantū est. Tymothya
ap̄li. Muchi at̄ iunus. **Chia in a.**
Oīo te cōmuni ap̄loē. Iō. Me
mor esto. **Si. S.** Amus honoratu.

Nulla. Ceti enarrat. **ut t̄.** Qui sem
uat. **Sequentia.** Clare s̄toz. **Si.**
Designauit dñs. Credu. **off. In**
aiēs terra. p̄facō te ap̄lis. **Gō.**
Sanctus clar. In dñi hōe hōe p̄au

Imagotras: ut si q̄
seruare uic uicos a
uictos p̄duret i u
lter faceret: nō hōgu
oueret d̄māso. **E**
quē illis uū hūre
terre. Amū uir uo
sibi. **S.** Amū faulē:
us: **Qui dicit.** **E**
Et ille. Ego sum ih̄
sequens. **Deuē est**
milū salutare. **E**
at sanguis dicit. **D**
uis face: **Et dñs ai**
er uigredere amū
ohi quid te oportet
at illi q̄ cōmūitāū
Abū. Amū est. **Amū**

Sächſiſche Apologia

Und

Rechtung

Der Zwo Schrifften / ſo in jüngſt verwichenem

1609. Jahr /

**Von des Chur vnd Fürſtlichen Hauſes
Sachſen / an den verledigten Sächſiſchen / Glewiſchen vnd**

Bergiſchen Fürſtenthumen vnd Landen / vnd dero zu
gehörigen Graff- vnd Herrſchaften

Habenden wolgegründten Rechten / durch offenen Druck publiciret :

Mit einverleibter gründlichen Widerlegung

**Der / hin vnd wieder im heiligen Reich / ſpargir-
ten Gegenschrift / genandt Refutatio Deductionis Sa-**

xonicæ, vnd was ſonſten mehr wider das Sächſiſche Recht biſhero
ausgeſprengt / welches zwar zum Druck noch zur zeit nicht kommen /
aber gleichwol vnter deſſen vielen / hohen vnd niedern Standes per-
ſonen / in : vnd auſſerhalb Reichs / zu mercklichem præjudiz /
nachtheil vnd ſchmälerung / der Sächſiſchen An-
forderungen / iſt beygebracht worden.

**Den jenigen ſo dadurch irr gemacht / zu beſſerer
nachrichtung / in offenen Druck verfertigt /**



Leipzig /

Bey Henning Groſſen Buchhändlern das
ſelbſt zubefinden.

Anno M. DC. X.

Dubl. = D, 32(4)

2

Apologia

de

de rebus et personis

de rebus et personis

de rebus et personis

de

de





Als hochlöbliche Chur:
 vnd Fürstliche Haus Sachsen / hat verruckter zeit / aus ganz
 bewegenden treffenlichen vrsachen /
 zwo Schrifften in Druck publiciren
 lassen / in dero Ersten / vffs fürhste /
 vnd nur Summarischer weise / de-
 lineirt ist worden / was das Haus
 Sachsen an den verledigten Gält-
 schen / Clevischen vnd Bergischen Landen / auch zugehörigen
 Graff: vnd Herrschafften / respectivè für Spruch vnd for-
 derung habe. In der Andern aber ist hiervon etwas weitläuff-
 tiger gehandelt / vnd mit gutem grunde berichtet worden /
 was massen der Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / hochlob-
 liche in Gott ruhende Vorfahren / solche Gerechtigkeit / theils
 mit ihrem Blutvergiessen / schweren darlegungen / grosser
 mühe / arbeit vnd erkandter standhafftigen Trew / in des heil-
 igen Römischen Reichs / vnd des Hauses Oesterreich / lang-
 wirigen diensten / kostbarlich erworben vnd verdienet / Theils
 durch auffgerichten / vnd von der Röm. Keyf. Mayt. stadtllich
 confirmirten Heyrathsvertrag / auch die Speyerische / von
 Keyser: vnd Königlichen Majesteten ratificirte Transacti-
 on, redlich erlanget / vnd vff dero Erben vnd Nachkommen
 transmittiret vnd gebracht haben.

Wider diese Schrifften / hat sich vnlangst ein gutherzi-
 ger Patriot, wie er sich nennet / gesetzt / vnd fast am ende
 des jüngst abgelauffenen 1609. Jahrs / eine vermeinte Re-
 futation /

furation/ im heiligen Römischen Reich / hin vnd wieder/ vnter Chur: Fürsten vnd Stenden/ etc. spargiret vnd außgebreitet / darinnen er eusserstes fleisses sich bemühet vnd vnterstehet/ die Sächsische Anforderung im grunde zu dempffen/ wil damit hohes vnd niedern Standes personen/ vnd bevorab die Gölische / Clevische vnd Bergische Landschafften dahin persuadiren vnd bereden/ daß nach abgang weiland Herzog Wilhelmen zu Göllich vnd Berge zc. desselben hinterlassene Fürstenthumb vnd Lande / ans Chur: vnd Fürstliche Haus Sachsen / jure utilis dominij nicht kommen/ Vnd ob gleich dem also / daß doch die erlangete Gerechtigkeit wiederumb erloschen / vnd nicht mehr in esse, in gleichnis die/ den pactis dotalibus einverleibete conditio, mit nichten erfüllet / sondern allerdings gefallen sey / gedenckt hierbey der Keyserlichen confirmation vber den Speyerischen vertrag/ so ihme gewißlich sehr starck in die augen geleuchtet / vnd strecket alle seine macht daran/ daß er dieselbe vornichte / befindet sich aber im Gewissen gleichwol so weit vberzeuget/ daß durch alle seine zuhauff getragene conjecturen, vnd weit gesuchte deutelen / derselben kein widriger verstand / in ansehung der so hellen / klaren / vnd disputirlichen Worten / sinnes vnd meinungen / auffgedrungen werden könne / darumb greiffe ers vff einen andern weg an/ vnd suchet der Keyserlichen Majestet wider Herzog Johann Friederichen / weiland Churfürsten zu Sachsen zc. hochlöblichstes angedenckens/ publicirte exauctoration herfür/ dardurch S. Churf. Gn. sich alles Rechtens verlustig gemacht haben solle / Also daß zeit derselben den Fürstlichen Gölischen Töchtern / das privilegium Successionis, wol habe gegeben werden können.

So wil auch vber das/ von etlichen ausgesprenget werden/ daß Göllich/ Cleff vnd Berge / vor vndendlichen Jahren

ren

ren der Natur / art vnd eigenschafft gewesen / daß nach abge-
 gangenen Mansstamm / den Fürstinnen / zur Succession, in
 diesen hohen Fürstlichen Reichslehen gestattet worden / vnd
 noch zu gestatten seye / beruffen sich vnter andern auff Keyser
 Maximiliani des Ersten / bey der Sächsischen Deduction
 sub N^o. 2. producirtes Diploma, vnd etlicher anstossenden
 benachbarten Fürstenthüme vnd Graffschafften / in puncto
 successionis foeminarum, herkommenen vhralten gebrauch/
 Vnd wollen darmit erherten / daß des lezt verstorbenen Her-
 zog Johann Wilhelmen zu Gütlich vnd Cleff / hinterlassene
 Frawen Schwester / ꝛ. in berürten Landen / ab intestato suc-
 cediren, Dargegen das Chur: vnd Fürstliche Haus Sach-
 sen darvon gantzlich auszuschliessen sey.

So man nun diß alles mit fleis ansihet / wol erweget / vnd
 causam cum causâ, rationes cum rationibus, hindangesezt
 alle partheyligkeit / recht conferiret, wird sich befinden / daß
 beyde Sächsische Schrifften / die Delineation vñ Deduction
 nochmals auff vn beweglichem Grunde stehen / die Sächsische
 anforderung auch weit frefftiger vnd stercker / als aller andern
 Interessenten angemaste præensiones. Dannenhero fast
 für eine vnnotdurfft geachtet worden / Rei jam antè demon-
 strata, ulteriorem demonstrationem addere, oder weit-
 leufftig abzulehnen / was aus der Sächsischen Deduction,
 vnd den beygedruckten Documenten, gar leicht widerlegt
 vnd hindertrieben werden kan.

Nach dem aber bisher von vnterschiedlichen orten anhe-
 ro gelanget / daß / zusehenderst durch obige Gegenschriff / vorne-
 me Stände / vnd andere / inn vnd aussershalb Reichs / denen
 sie ad noticiam kommen / allbereit zu etwas widerigen gedan-
 cken verführt / irr gemacht vnd eingenommen / die publica-
 tion auch zu dem ende vnterlassen vnd eingestellet worden /

Damit nichts dargegen außgefertiget / die irr gemachten / in gefasster meynung / je lenger je mehr gestercket / Insonderheit aber die Landstände vnd Vnterthanen der streitigen Fürstenthumben / Graff: vnd Herrschafften / von dem Chur: vnd Fürstlichen Hause Sachssen allmelich abalieniret, vnd mehr zerrüttung vnd weiterung hierunter angestiffet werden möchte:

Als hat man der Warheit zu stewart / vnd der Iusticien zur beförderung / nicht vmbhin vnd fürüber gefondt / dem genannten Patrioten ehst der gebühr nach zubegegnen / vnd mit gutem beständigen grunde zu widerlegen / was er wider die Sächsischen Begnadungen / Erneuerungen / Investituren, Heyrathsverschreibung / Reversalen, Vorträge / Confirmation vnd Ratificationen herfür gesucht / vnd auff die bahn gebracht hat.

Do nun Er / oder sonst andere / ihnen zu gesuchtem vnzuziemenenden vorthail wolten anziehen / daß weiland Herzog Johans zu Cleff / seiner J. G. Gemahlin / vnd dero Descendenten, Herzogen vnd Herzoginnen, zu Gülich vnd Berge hierin genennet / oder etwa darob mißfallen tragen / daß der ordnung / so von dem Patrioten observiret vnd gehalten / nicht allerdings nachgegangen worden / So sol er vnd meniglich hierauff berichtet seyn / daß man sich des Tituls halber / nach dem gemeinen / in Keyser: Chur: vnd Fürstlichen Cankleien hergebrachten stylo gerichtet / vnd doch hierunter causæ Saxonicae, in meritis mit nichten derogiret haben wolle / sich ob dem hiermit ein mal für alles zum zierlichsten bedinget / Aber der ordnung halben / hat man aus der Widrigen Schrift vnd sonst allein das fürnemste anhero erhohlet / vnd das alles also disponiret, wie eines dem andern noticiæ claritate vorzugehen / erachtet ist worden.

Vnd

Wird Anfänglich nun / nimpt man für bekandt vnd ge-
 standen an / daß der Patriot vnd andere / der Sächsischen
 Concessionen, grandium & Illustrium Alberti Ducis Sa-
 xoniae Meritorum, Renovationum vnd Confirmationum,
 nicht in abrede / Dann weil sie dieselben mit allen ihren umb-
 ständen / inhaltun: vnd meynungen einreumen / Müssen Sie
 auch zugleich nachgeben vnd gestehen / daß das Chur: vnd
 Fürstliche Haus Sachsen / dardurch an den verledigten Für-
 stenthumben / Göllich vnd Berg / vnd der Graffschafft Ras-
 venspergk / *re. dominium utile irrevocabiliter erlangt ha-*
be / gestalt mit vnwiderleglichen gründen / in der Sächsischen
Deduction ist außgeföhret vnd erstritten worden. Ob dann
wol von etlichen wider angeregte Begnadungen excipiret
werden wil / daß sie pacta de futurâ successione, so zumal
inter Tertios odiosa, induciren votum captandæ mortis,
vnd seyen im Rechten verboten / Der Patriot aber / dero an-
gezogenen effectum in zweiffel zeucht / vnd mit nichten ein-
reumen wil / daß vorbesagter Fürstenthumb nutzbarer ei-
genthumb / ohn apprehension corporalis possessionis, ans
Haus Sachsen kommen vnd gefallen sey / So schreiben vnd
bekennen doch dargegen die bewertesten Rechtslehrer einmü-
siglich / daß Investitura de caducitate successione, sub de-
cisionem l. fin. C. de pactis, nicht gehörig / sondern in jure
militari, ad quod feuda pertinent, consuetudine Imperij,
vnd usu practico gegründet sey / vnd daß dieses pacti obje-
ctum nicht bestehe in futura successione, sondern in succes-
sione caducitate, nicht in viventis principis hæreditate,
sondern in re, ipsorummet Imperatorum propriâ, dauon sie
als directi Domini vnd oberste Lehenherren / in casum mor-
*tis, wann Herzog Wilhelm zu Göllich vnd Berg / *re. ohne**
männliche Erben todes verfahren würde / wol haben dispo-
 niren

niren können / Weorab weil die Römischen Keyser / auch
 Chur : vnd Fürsten des Reichs / personæ publici juris sind /
 so keines weges denen Gesetzen vnd Ordnungen unterworfa
 fen / quæ ob privatorum pactiones sunt proditæ. Tam sini
 stra, inquit Zafius, vota captandæ mortis, alijs nationibus
 relinquenda, apud Germanicam integritatem (etiam ipso
 Bologneto IC. Italo attestante) ea parum sunt cognita.

Was aber den effectum der Sächsischen Diplomatum
 anlanget / weil der Patriot nicht allein nichts beweiset / son
 dern auch die rationes vnd fundamenta, dardurch Dominij
 utilis translatio, gewaltiglich ist beygebracht worden / mit
 keinem wort berüret / So wil man sine circuitione & amba
 gibus, zu denen Argumenten schreiten / damit Er vnd andere
 der Sachen etwas näher möchten kommen seyn / Deren sind
 nun etliche zu diesem zweck gerichtet / daß die Fürstenthumb
 Geldern / Gülich / Eleff vñ Berge vor solche Lehen zu halten /
 zu derer Succession sich die Fürstinnen / ex speciali illorum
 consuetudine, qualificiren können / Die andern aber gehen
 heupsachlich dahin / daß das Chur : vnd Fürstliche Haus
 Sachsen / vff allen fall / sich seines erlangten Dominij utilis,
 Rechtens vnd gerechtigkeit habe verlüstigt gemacht.

Belangende nun das Erste / Ob diese Fürstenthumb
 Masculina oder Foeminina feuda seyen / Ist man gestendig /
 daß in Keyser Friderichs III. Concession de Anno 1483.
 casus deficientium Masculorum, totidem verbis nicht ex
 primiret worden / Aber doran liget weniger als nichts / sinte
 mal vnleugbar / daß die Keyf : Mayt : dem Hause Sachsen
 gegeben hat : Erstlich : Den Anfall der Herkogthumb
 Gülich vnd Berge / Vnd zum andern / wann J. Mayt :
 vnd dem Reich / die / durch abgang Herkog Wilhelms
 zu Gü

zu Göllich vnd Berg/ oder sonst ledig werden. Das wort Anfall/wird ins gemein /beydes ex jure feudali, vnd juxta receptam loquendi consuetudinem verstanden / Wann ein Lehn sich erlediget/ also daß niemand vnter den jenigen mehr am leben/ so inn Lehenbrieffen zur succession beruffen. Die folgenden wort aber/geben klerlich zu erkennen/daß Herzog Albrecht zu Sachsen / vnd S. J. G. Lehens Erben/sub duplici conditione ad successionem vocirt worden. I. Si per mortem VVilhelmi, Ducatus hi, Cæsari & Imperio aperti fuerint, welchs ex naturâ rei & causæ, so wol ex præsumptâ mente Cæsaris concedentis, keinen andern verstand haben sol noch kan/als/do Herzog Wilhelm zu Göllich ohne Manliche Leibes Erben aus dieser Welt abscheiden würde/ Weil sonst menniglich bewust/daß wann de amissione feudi recti & proprii, propter extinctam generationem, gehandelt wird / kein Lehen dem Keyser/ vnd dem Reich heimfelle/ nisi deficientibus feudalibus successoribus. Wird aber hierwider eingewandt / daß Herzog Wilhelms Tochter/ Maria / in medio gewesen / vnd daher Göllich vnd Berg/ nicht haben apert werden können/principium petitur, Dann es nun bey nahe hundert Jahr sind/daß Herzog Johans zu Cleffre. weil S. J. G. sich in exceptione fundirt, dero gerühmbtes fürgeben/foeminas videlicet in Ducatu Iuliacensi & Bergensi, masculis non extantibus, succedere, beweisen hat sollen/hats aber zu thun nicht vermocht/ganz vn betrachtet/daß virtus causæ, pondus litis, & exitus totius controversiæ darauff damals gestanden / S. J. G. Erben werdens auch gleichfalls wol müssen bleiben lassen. II. Si aliter, quàm ob defectum Masculorum, feuda hæc vacare contigerit, nempe propter delictum, aut feloniam, aut ex quâ-

B cunque

cunque aliâ causâ. Welcher fall aber / weil er sich damals nicht begeben / so ist nicht nötig darvon allhier weitläufftig zu handeln. Daß nun diese interpretatio, verbis & menti Imperatoris, gemess / hergegen die widrige deutung / von allem schein der warheit / ganz frembde vnd fern sey / das erscheinet aus Keyser Maximiliani des Ersten / welcher seines Herrn Vaters Diploma am besten verstanden / Bestetigungs Brieff / de Anno 1486. die wort lauten klärlich also: **Ob geschehe / daß die genante Herzogthumb zum Berg vnd zu Göllich / mangels halben rechter männlicher Leibes Lehns Erben vorlediget / etc.** In claris autem & apertis, ulterius aliquid quærere, quàm quod verba per se sonant, tam stultum est, quàm sub Sole clarissimo lucem accendere, vnd gehöret anhero die gemeine Rechtslehre / quòd standum sit interpretationi investituræ seu concessionis, quæ fit per Successorem in dignitate.

Noch weniger irret vnd hindert / daß nach laut Keyser Maximiliani des Ersten erneueter Concession, Herzog Arnoldt von Geldern vnd Göllich / etc. weiland Herzog Carln zu Burgund / etc. die Fürstenthumb Göllich vnd Geldern / mit sampt der Graffschafft Sutphan verpfendet vnd erblich vbergeben / dardurch solche Lande vff Herzog Carln / vnd fürder / mediante filiâ Caroli, an Keyser Maximilianum kommen vnd gefallen seyn sollen. Dann es ist gewiß vnd nicht zu verneinen / daß Keyser Maximilian I. diese wort I. recitativè gesetzt / dardurch Göllich vnd Berge zu Weiberlehn nicht gemacht / haben sie zuuorn die qualitem nicht gehabt / daß sie vff die Töchter erben / *Masculis non extantibus.* Verba igitur illa non sunt asseveratio seu dispositio Cæsaris concedentis, sed narrant tantum factum Arnoldi Ducis

Ducis Geldriae. II. Wird ex historiis nicht beyzubringen
 seyn/ daß Herzog Arnoldt zu Geldern / das Fürstenthumb
 Göllich besessen / vom Reich damit beliehen / vnd Herzog
 Carln zu Burgund verkaufft / vnd dieser förder dasselbe vom
 Reich zur Lehn getragen / vnd den Titul eines Herzogen zu
 Göllich jemals geführet habe / Sondern die Historien ge-
 dencken allein des Herzogthumbs Geldern / vnd der Graff-
 schafft Sutfhan / die hat Herzog Arnoldt Carolo Burgun-
 do, vmb vnd vor zwey vnd neunzig tausend Goldgülden ver-
 kaufft / auch ihn zum oberflusz / filio impio exhaeredato, dar-
 inn zum Erben eingesetzt. Man liest zwar / daß Herzog Rein-
 holdt zu Göllich vnd Geldern / seiner Schwester Iohannæ,
 Herzog Arnoldts Avia maternæ, beyde Herzogthumb
 Göllich vnd Geldern / Testamentsweise vermacht / vnd
 vbergeben / dannenhero ehegenandter Herzog Arnoldt mit
 Herzog Adolffen zum Berg / vor Keyser Sigismundo, als der
 contravertenten höchstem Haupt vnd obristen Lehnherren /
 zu Recht gediehen / aber J. Mayt, haben beyde Fürstenthumb
 Geldern vnd Göllich / Herzog Adolffen zum Berg adjudici-
 ret vnd zuerkandt / Vnd ob wol Herzog Arnoldt dessen vn-
 geacht / das Fürstenthumb Geldern Adolpho Iuliacensi &
 Bergensi widerumb gewaltsamer weise entzogen / so ist doch
 sein / des Arnoldi vngerathener Sohn / Adolphus, von Ca-
 rolo Burgundo, deme Gerhardus, Adolphi Iuliacensis ex
 fratre nepos, sein Recht an Geldern cedirt vnd abgetreten /
 widerumb depossessionirt, vnd also erfüllet worden / was
 den iniustis Invasoribus gedrewet wird / Væ qui spolias, quia
 spoliaberis. Inmassen denn Fridericus III. den Herzog
 zu Burgund mit dem Herzogthumb Geldern realiter belie-
 hen / welcher die Empter mehrentheils mit Burgundern be-
 setzt /

setzt / vnd durch dieselben das Land eine zeitlang regieret / bis die Landstände ihrer vberdrüssig worden / vnd Carolo Egmondano hülff vnd vorschub gethan / daß es derselbe recuperiret, vnd wider Maximilianum I. Geldriaæ hæredem, bis an sein ende defendirt hat.

Sihet demnach hieraus menniglich / daß Herzog Arnoldt an Gütlich kein jus quæsitum, viel weniger diß Land in Besiz vnd Gebrauch gehabt / vnd consequenter dasselbe Herzog Carln zu Burgund nicht vbergeben / auch von diesem fürder vff Keyser Maximilian den Ersten nicht hab transmittiret werden können. Solte er aber je an Gütlich ein Recht gehabt haben / müste es daher kommen / daß seiner Großmutter der Iohannæ, beyde Fürstenthumb / Gütlich vnd Geldern / von ihrem Bruder Reinoldo vortestiret worden / welches er hernach so gut als es gewesen / Herzog Carolo zu Burgund / mit sampt dem Herzogthumb Geldern / verpfendet / vnd erblich vbergeben. Vnd mag bey solcher Cession Herzog Arnoldt wol verschwiegen haben / daß ihme Keyser Sigismundus, Geldern vnd Gütlich / per sententiam abgesprochen.

Dieweil denn Keyser Maximilian I. des / von Herzog Arnoldo, an Gütlich erlangten Rechtens / entweder vff vn- gleichen Bericht / oder ex falsâ persuasione, oder ad superabundantem cautelam, in dem Diplomate erwehnung gethan / vnd aber vorsehenes Rechtens / quòd actus superfluus etiamsi non profit, tamen nihil etiam obsit, & noceat, des gleichen / quòd inducta ad augmentum, imminutionem non debeant operari, &c. So werden verstendige / vnparthenische Leute / mit Sachsen leichtlich einig seyn / daß so wenig Keyser Maximiliano I. in sinn ist kommen / durch die / gegen Sachsen beschehene Renunciation des an Gütlich angegebenen

gebenen Rechtens / diß Feudum in foemininum zu verwandeln / so wenig auch daraus probatio juridica & concludens könne genommen werden / daß **Gülich** / Weiberlehn sey / *ic.*

III. Zu setzen aber / daß gleichwol ex Maximiliani I. diplomate so viel abzunemen / foeminas non esse omnino Successionis incapaces, so ist solches Sachsen mehr zu denn abträglich / vnd erscheinet daraus vmb so viel destomehr / daß Herzog Wilhelms zu **Gülich** hinterlassene einzige Tochter / Maria, in diesem Fürstenthumb gar nicht habe succediren können / weil es Herzog Arnoldo lang zuvor gebühret / der es fürder Carolo Burgundo, Anno 1472. verkaufft / von welchem es hernach vff Keyser Maximilian I. ex personâ conjugis kommen / Quod enim meum est, non potest esse alterius, &c. Gibt man nun das Antecedens zu / wie denn geschicht / sine ullâ protestatione, so muß auch das andere / so daraus folget / nachgegeben werden / Eo ipso enim, quod ex diplomate Cæsareo repetis & confiteris, Ducatum Iuliacensem ad Maximilianum I. spectasse, simul fatearis necesse est: Daß Maria Iuliacensis doran kein Recht gehabt / pro ut Vlpianus IC. argumentatur, in simili, in l. Pomponius. §. sed & is. ff. de procur. Oder do man destructo hoc consequente, dennoch das Antecedens behalten wil / So sagt man ja / vnd nein / in einerley Sach / welches zu hören seltsam. Befindet also ein jeder verstendiger / der nur mit præjudiciis nicht eingenommen / gar augenscheinlich / daß alle Arbeit vmbsonst vnd verloren / wenn die Keyserlichen Begnadungen wider Sachsen / zu dem effect vnd ende wollen angeführet werden / daß **Gülich** vnd **Berg** feuda foeminina seyen. Es lassen zwar etliche sich vngescheucht vornemen / daß in diesen vier Fürstenthumben / Geldern / **Gülich** / **Cleff** vnd **Berg** /

wenn der Mansstamm erloschen/die Fürstinnen zur Succession zulestlich/wollen solches mit vnterschiedenen Exemplis behaupten / vnd halten dafür / quod exemplo fit, id etiam jure fieri, Geben daher für/das eben darumb/ Herzog Edwardi zu Geldern / Schwester / Frau Maria, das Herzogthumb Geldern geerbet / vnd Graff Wilhelm zu Gülich in die Ehe gebracht/Es habe auch Reinaldus Iohannam seine Schwester/durch ein Testament zum Erben in beyden Fürstenthumben Gülich vnd Geldern verlassen. So sey nach absterben Graff Adolffen von Altena vnd Berg / Altena Graff Eberharten/Berg aber Graff Engelberten zugefallen/nach dem aber Engelbert vnd sein Sohn mit tode abgangen/habe dessen Tochter in der Graffschafft Berg succediret. Ingleichnis sey vff Theodorici Graffen zu Cleff Tochter / Graff Adolff zur Marck vnd Altena Ehegemahl/die Graffschafft Cleff jure successionis gefallen. Dergleichen Successiones dann sich in Holland vnd Hennegaw auch befinden / vnd wird authoritas des genandten Cornelii Neostadii hierzu eingeführet/welcher schreiben sol/Meram feudi Clivici naturam esse, ut masculis non extantibus, foeminae vocentur. Item es sey eine gemeine sage/das es mit den jenigen Lehen / welche der Herzogen zu Gülich Vasalli empfangen/gleiche meynung habe/das deficientibus Masculis, foeminae darinnen succediren. Endlichen wird den Sächsischen entgegen gesetzt / das die Fürstenthumb Gülich vnd Berge / Anno 1511. als Herzog Wilhelm, zu Gülich/2c. sine Masculis gestorben / mit nichten vff Sachsen/sondern vff Herzog Wilhelms Tochter geerbet seyn.

Nun köndte man dieses theils dahin gestellet seyn lassen/ob das Herzogthumb Geldern von altersher / nach erloschenem Mansstamm / auff foeminas gefallen oder nicht/dann
dauon

dauon ist allhier der Streit nicht. Vnd gesetzet/das die Affirmativa recht/möchte doch à consuetudine des Hauses Gelsdern/vff andere Fürstliche Häuser/Gülich/Eleff vnd Berg/mit bestande nichts inferirt vnd geschlossen werden / Sintesmal solche Gewonheiten/dardurch propria feudi natura immutiret wird/ enges Rechtens vnd Verstandes / Dannenhero sie ad alia feuda nicht zu ziehen/do man zumal in specie keinen Beweis hat/das sie/deficientibus Masculis, auff foeminas jure successionis versellet werden.

Vnd weil gleichwol hieran grosser mangel befunden wird/hette man darauff sich nur per generalia zu resolviren vnd zu antworten / das I die Weibesperonen / vnerachtet/ ob sie gleich à primo acquirente posteriren vnd herkommen/dennoch der Lehensfolge vnsehig. II. Das gemeinlich alle Lehen/zusöderst aber Feuda regalia sive dignitatum, des Reichs Fahnen Lehen/vor Manlehen geachtet vnd vermutet werden/also das virili profapia extinctâ, sie dem Keyser vnd Reich wiederumb heimfallen vnd vormannet werden / Tales Ducatus, spricht Zasius, Comitatus, jurisdictiones & dominia, sunt feuda Masculina, ab imperio Romano dependentia, à foeminis aliena: & ut inepta res est, foeminas jurisdictionibus & officiis præesse virilibus, ita foeminis & illarum maritis nullum jus ad illa competit: atque ideo agunt ineptè. III. Das jeso nicht die frag / was es mit diesen Fürstenthumben etwa vor zweyhundert vnd mehr Jahren/vor eine gelegenheit vnd zustand gehabt / sondern worfür sie/ab Anno 1483. von vier Römischen Keysern vnd Königen/Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. vnd Ferdinando. nach laut hiezuvorn producirter Keyserlichen Besgnadungen / Erneuerungen / Bestetigungen / Nutzetteln/ Ehestiftungen/ Vorträgen / Confirmation vnd Ratificationen,

tionen, gehalten vnd erkant/in wasser Qualitet Ihr Gottseeligste Majesteten solche förder dem Hause Sachsen conferiret, gelichen vnd verschrieben/vnd was sonderlich Keyser Carol der Fünffte/der Confirmation vber den Heyraths Vortrag vor eine Erklerung beygesetzt / Nemlich / daß die Art der obberührten Lehen / durch solche Anwartung vnd Anfall/nicht verendert / sondern in ihrem wesen bleiben/vnd nach abgang der gedachten Sybilen/auff ihre vnd Herzog Johann Friderichs männliche Lehns Erben fallen vnd kommen sollen. Item/ daß seine Churfürst Gn. vnd dero männliche Lehens Erben/Gülich/Eless vnd Berg/von Ihrer Mayt. derselben Nachkommen/vnd dem heiligen Reiche / zu Rechten Fürstlichen ReichsLehen empfahen/innhaben/ nützen vnd niessen sollen vnd mögen. Wormit denn Imperatoria Majestas ja öffentlich bezeuget hat : I. Hos Ducatus feuda esse recta, propria, & masculina. II. Daß durch die ex gratiâ vorgeschriebene Anwartung/propria feudorum natura mit nichten solte immutiret seyn / sondern allerdings in ihrem Esse gelassen werden. Contra quam assertionem pariter & dispositionem summi Imperatoris, non convenit recipere probationem in contrarium, sed ei omninò standum est, cum plenissimam probationem faciat. Es resultiret auch III. hieraus diese Rechtliche Vermutung / daß vielbesagte Fürstenthumb/retrò feuda Masculina gewesen seynd/Præsumitur enim de præsentis in præteritum, ut qualitas naturalis, quæ est in præsentis, credatur etiam fuisse tempore præterito.

¶ Wer in specie vff die angezogenen Casus zu antworten/
 ¶ thut man wegen Geldern diesen wolgegründten Bericht/
 richt/

richt/das zwar Frewlein Maria/des Edvardi Geldria Ducis Schwester/wie obstehet/an Graff Wilhelmen den IV. hernach Herzogen zu Gūlich/vermāhlet worden/das aber dieser VVilhelmus das Herzogthumb Geldern Titulo dotis mit ihr bekommen/wird nicht gestanden/weil aus den Historien zu vernemen/das VVilhelmus Anno 1360. Edvardus aber Geldria Dux Anno 1371. gestorben.

Noch weniger wird eingereumet/das Fraw Maria ihrem Brudern Edvardo im Fürstenthumb Geldern/ex speciali consuetudine, oder tanquam comprehensa in antiquis Investituris, oder ex privilegio succediret habe. Dann eine solche Gewonheit ist noch bis heut nicht erwiesen worden/So wird auch keine Investitur, noch einig Privilegium veterum Imperatorum de successione foeminarum in hoc Ducatu, der so wol ein feudum Imperii zur selben zeit gewesen ist/als andere Fürstenthumben/fürzuweisen seyn. Vnd also folget ferner/das Geldern vff Herzog Wilhelmen zu Gūlich/VVilhelmi Quarti filium, jure successione aut refutationis maternæ, nicht sey verfasset worden/Sondern Keyser Carol der Vierdte/hat ihn damit/in vigiliâ S. Andreae Anno 1377. aus Keyserlicher Macht/vollkommenheit beliehen. I. Vt suum consanguineum. II. Ex gratiâ & contemplatione servitorum suæ Majestati & Imperio præstandorum. III. Tanquam de feudo novo & ad Imperium devoluto, non tanquam de antiquo.

Diese Infeudatio aber ist mit nichten jure obligationis von Carolo erfolgt/sintemal J. Maynt. darzu unverpflichtet gewesen/Sondern wie zu geschehen pflegt/das die Römischen Keyser/aus angeborner Keyserlicher milde/feuda ad se & Imperium liberè devoluta, den Töchtern/oder dero männlichen Erben/accedentibus maxime defunctorum paren-

C

tum

rum benemeritis, reconcediren. Also ist auch allhier mit VVilhelmo zugegangen/ Qui titulo non successione, sed gratuita Reinfudationis, non antiqui, sed novi feudi jure Geldriam nactus est. Deswegen denn viel Exempla im Reich vorhanden / die aber ad jus obligationis nicht zu ziehen/wie auch in der Sächsischen Deductionsschrift vormeldet ist worden.

Vnd zu sehen/aber nicht einzureumen/das Geldern auff foeminas erbete/Masculis non extantibus. So begeret man berichtet zu seyn / warumb dann nach absterben Reinoldi, Juliaci & Geldriae Ducis, seine Schwester Iohanna von der Succession ganz vnd gar sey außgeschlossen / vnd dargegen Adolphus Comes Bergensis, non obstante Reinoldi Testamento, ihr vorgezogen? Dann ob wol Graff Adolff zum Berge Herzog Reinoldts Agnat vnd Schwerdmagen gewesen/ so ist er doch respectu Geldricæ familiæ, omninò extraneus gewest/ vnd hat zum Herzogthumb Geldern / ex Majorum suorum pacto, investiturâ aut provisione durchaus keinen zutritt gehabt / vrsach ist / quia in feudis non alii succedunt, nisi qui à primo Acquirente descendunt, atque ita saltem in spe, ex primâ acquirentis Investiturâ, Dominiq̃ provisione seu providentiâ, jus consecuti sunt, welches von Graff Adolffen nicht mag gesagt werden / als der vom Stamm der alten Herzogen zu Geldern nicht herkommen/ noch auch in Geldrischen Lehnbriefen jemals ist comprehendiret gewesen.

Ob dann nun wol Iohannæ nepos, Arnoldus Egmondanus, sich vmb das Herzogthumb Geldern angenommen/ so hat doch Keyser Sigismundus ime die Succession glatt aberkant/aus diesem bedenkẽ/das Geldern durch tödtlichen abgang Reinoldi Ducis, ohne manliche Erben/ Sr. Mayt. vnd
dem

dem Römischen Reich absolute, plenarie & liberè eröffnet
 und heimgefallen/und also mit nichten vff die Iohannam ab
 intestato vel ex Testamento geerbet worden. Es hat auch
 S. Mayt. Adolphum Bergensem damit beliehen/nicht ex
 capite Agnationis, sed devolutionis, non ut de feudo anti-
 quo, sed tanquam de novo, welches dann gewaltiglich erwei-
 set/das Geldern kein Weiber Lehn sey.

Betreffende das Herzogthumb Gless/ findet vnd liest
 man zwar in Genealogis das Margaretha oder Ma-
 ria/Gräff Adolffs zur Marck vnd Altena Gemahl/nach ihres
 Vatern Theodorici decimi, Cliviæ Comitis, tode/demsel-
 ben succediret haben solle. Aber diesem widerspricht Pon-
 tus Heuterus Delfius, in Notis ad Genealogiam Arcula-
 nam, mit folgenden Worten: Quòd hic Otto Comes
 Cliviæ non fuerit factus, cum mater ejus Ermgardis, filia
 unica fuerit, Ottonis Cliviæ Comitis, filii natu maximi
 Theodorici Noni, causa fertur, quòd CLIVIA ex iis Im-
 perii sit beneficiis, quæ ad foeminas non transeunt. Feuda
 mala appellant. Proinde mortuis Theodorici Noni Cli-
 viæ Comitis filiis (puta Ottone & Theodorico decimo,
 Iohannes enim natu minimus filius, Canonicus erat Colo-
 niensis) sine liberis masculis, magno cum tumultu pro eo
 Comitatu est certatum. Otto enim hic Arculeus, quòd na-
 tus esset è filii natu maximi, Ottonis videlicet, unica filia
 Ermgarde, successionem sibi deberi allegabat. Perversi
 Dominus, quòd ortus esset ex Elisabethâ Theodorici noni
 filiâ unicâ, se jure potiozem censebat. Engelbertus Mar-
 cæ Comes, natus è Theodorici decimi filiâ unicâ, cum fra-
 tre Adolpho electo Coloniensium & Monasteriensium
 Antistite, sibi Cliviæ possessionem vindicabant, sed omni-
 bus his repulsam passis, quòd è filiabus essent geniti, factus
 C 2 est Cli-

est Cliviæ Comes, Iohannes Theodorici decimi filius natus minimus, qui relicta Canonatus apud Colonienfes dignitate, uxorem duxit Margaretham, filiam natu majorem Reinoldi II. Geldriæ Ducis, sororem Reinoldi & Edwardi. Sed cum nullis ex eâ susceptis liberis esset mortuus, vetus resuscitatur aliquandiu Sopita, de successione in Comitatu Cliviæ quæstio. Occupat astu Pervesius Craneburgum ac Orfoum, cum aliquot Castellis, quod uno gradu propinquitatis Arculeum ac Marcanum precederet, qui non desistebant, quemadmodum & Pervesius Imper. Carolum Quartum rogare pro possessione Cliviæ. Is edoctus Clivenses inclinare animis ad Adolphum Marcanum, electum Colon. & Monast. Antistitem, eum Cliviæ Comitem renunciat, præterito fratre ejus natu maximo Engelberto Marcæ Comite, Ottone Arculeorum Regulo, ac Pervesii Domino, &c.

Aus welcher erzählung klärlich erscheinet/das die Graffschafft Cleff I. Masculinum vnd nicht foemininum Feudum sey. II. Das dieselbe / defuncto Theodorico decimo, vff seine Tochter Margaretham oder Mariam, jure successio- nis Feudalis, ex pacto primorum acquirentium, aut ex merâ Clivici Feudi naturâ, wie Cornelius Neostadius vermeyntlich außgibt/ nicht transmittiret worden. III. Viel weniger sie solche dotis loco Adolpho Marcano zugebracht. IV. Am allerwenigsten aber Keyser Carol der Vierdte ihn ex eo capite, damit beliehen/das Theodorici decimi Tochter/Comitatus Cliviæ hæres unica gewesen/ so er deposito Sacerdotio, ehelichen würde/Sondern Seine Mayt. hat ihn vielmehr V. ex merâ liberalitate & gratiâ, vnd weil die Landstände zu ihme mehr zuneigung getragen / zum Graffen von Cleff renunciiret. Mit welchem vberlein stimmet Ste-
phanus

phanus Vinandus Pighius in Hercule prodicio, wann er also schreibet: Successor illi datus est Adolphus Marchiz Comitis filius, ex Mariâ Theodorici pii filiâ natus. Qui ex auctoritate Imperatoris & consensu Provincialium in jus familiæ hæreditatisq; cooptatus est, etiamsi plures essent ejus Helenæ proci eundemq; Principatum ambirent.

Vnd dergleichen Exempla hette man in andern Fürstlichen Häusern mehr anzuziehen/das Familiâ aliquâ extinctâ, die Römischen Keyser/gar andere Familias, an der abgegangenen stat gesetzt/vnd die/mit den verledigten Fürstenthumben wiederumb beliehen/zumal wann sie sich mit der letztverstorbenen Tochter in Ehegelübniß vnd Heyrath eingelassen/welches aber nicht ex vi consuetudinis, aut propter naturam feudi, sondern ex merâ benignitate domini, ac propter defunctorum benemerita geschehen ist.

Nreichende die Fürstenthumb Göllich vnd Berg/ ist man gestendig/das Adolphi Comitis Altenaënsis & Bergensis Söhne/Eberhardus vnd Engelbertus, sich mit einander aus beyden Graffschafften getheilet/vnd Engelberto die Graffschafft Berg zugefallen/ingleichnis das des Engelberti Sohn Adolphus, ohne Erben gestorben. Aber dargegen wird constantissimè verneinet/das Adolphi Soror dem Bruder in der Graffschafft succediret.vnd ihren Sohn Gerhardum, den sie von Graff Wilhelmen zu Göllich gezeuget/damit fürder besellet habe. Die jenigen/so diß bißhero außgeben/vnd den Leuten einbilden dürffen/müssen darüber schein fürzeigen/in specie aber die causam darthun/das nemlich Gerhardus ex personâ matris suæ, jure feudi foeminini sich zur Graffschafft Berg qualificiret habe/weil bekantes vnleugbares Rechtens/non solâ successione, sed aliis etiam modis feudum acquiri. Darumb/ob gleich Graff Gerhart

C iij

zu Göl

zu Göllich die Graffschafft Vera bekommen / ~~es~~ ~~ist~~ ~~doch~~ ~~ben~~
 weitem nicht / daß er per modum successionis maternæ dar-
 zu gelanget sey / quia dari potest tertium, Gratia videlicet
 Domini, qui cum matre suâ dispensare, vel ipsum tanquam
 de feudo ad Imperium devoluto, novè investire potuit.
 Quemadmodum non dicitur probata consuetudo, quòd
 extantibus masculis foeminae excludantur, si probes, ali-
 quas foeminas exclusas à Masculis fuisse per longum tem-
 pus, nisi probes, quòd fuerint exclusæ ex causâ illius con-
 suetudinis. Nam non sequitur, foeminae fuerunt exclusæ,
 Ergo ita consuetudo fuit inducta, quia potuerunt excludi
 ex aliâ causâ, quàm consuetudinis.

Sonsten erscheinet ex Genealogiâ Comitum & Du-
 cum Iulix & Bergæ, daß nun vber vierhundert Jahr / allein
 Masculi, in diesen Fürstenthumben / die Lehnsfolge / serie
 continuâ gehabt / Es lauten auch die Gölischen vnd Bergis-
 schen Lehnbriefe / Privilegia vnd Confirmationes, vff
 Lehns Erben / vnd daß die Herzogen zu Göllich vnd Berg /
 dieselben von den Römischen Keysern oder Königen / vnd dem
 heiligen Reiche / Iure rectorum principalium feudorum,
 zu rechtem Fürstlichen Reichs Lehen behalten / besitzen / vnd
 sich derer gebrauchen sollen. Woraus vorneme Dd. ferner
 schliessen / wann gleich feudi primordialis natura diese gewes-
 sen / ut ad foeminas esset transmissibile, so aber dennoch mit
 der Lehnherren vnd Lehnmannes willen / diese Natur hernach
 alteriret, vnd die Lehnbriefe allein vff hæredes Masculos
 gerichtet worden / daß alsdann foeminae nicht zuzulassen.
 Quantò fortius id recipietur in diesem fall / da noch lange
 nicht außgeföhret / foeminas Bergensis Ducatûs ab antiquo
 capaces fuisse. Vnd so man gleich das einige Exempel /
 in Hers

im Herzogthumb Berg/contra morem Imperii & jus clientelare zulassen wolte / So mag doch daraus/salvis principiis Iuris, keine zu Recht beständige consuetudo arguiet, noch weniger à consuetudine Bergensis Ducatûs, quæ talis fuisse negatur, ad Ducatum Iuliacensem, etwas inferiret, am allerwenigsten aber recht geschlossen vñ gefolgert werden/ weil lenger dann vor vierhundert Jahren/ein Fräwlein von Berg/in derselben Graffschafft succediret, daß derowegen foeminae Iuliacenses & Bergenses hernach in infinitum, virili Prosapia deficiente, in den Fürstenthumben Gûlich vnd Berg /succediren müsten. Dann da ist allbereit in der Sächsischen Deduction berichtet geschehen / quod ex uno Actu, consuetudo non inducatur, & successio semel facta ante tot centenos annos, vim continui Actûs non habeat.

Vnd ob wol hierwider fürgewandt wird / daß dennoch beyde Fürstenthumb sub Maximiliano I. im Jahr Christi 1511. nicht an Sachsen kommen/ sondern vff Herzog Wilhelm zu Gûlich hinterlassene einzige Tochter / Herzog Johansen zu Cleff Gemahlin geerbet seyn/so ist doch nicht darauff zu sehen/was zur selbigen zeit in facto fürgegangen / sondern was der billigkeit nach/fürgehen hett sollen. Dem Hause Sachsen hat nach absterben Herzog Wilhelms zu Gûlich sine Masculis, die successio zu den hinterlassenen Fürstenthumben omni jure gebühret. Daß aber wider so klare/mit Keyserlichem Sigill vnd Handschriften vollzogene/offt wiederholte/confirmirte Obligationes vnd Verschreibungen/ das Haus zu Sachsen/an seinem kundtbaren Rechten/gehindert/die Lande von Herzog Johansen von Cleff/eigenes gewalts eingenommen/vnd Seiner J. Gn. nachgesehen worden/mit aufwertigen Potentaten Bündnis auffzurichten/ bey angemaster possess sich manu militari zu defendiren,
vnd

vnd dem Keyser hernach die Belehnung vnterm Schein gedraweten Abfalls abzudringen/das alles ist de facto erfolgt/daraus noch nie kein Recht worden.

Es besagen zwar die Acta, daß hochgedachter Herkog auff alte Privilegia vnd Investituras sich beruffen/ vnd vmb derselben willen nicht zugeben wollen/das Gürlich vnd Berg/durch absterben des Gürlichen Mansstams/dem Reich heimzellig worden / daß aber solche gerühmete investituræ in re- rum naturâ niemals gewesen / erscheinet dahero / I. Daß die Clevischen/ vngeachtet durch Keyserlichen Befehl ihnen solches auffgelegt/ dieselben weder vff Reichsversammlungen/ noch sonst/so offft man von dieser Sach tractiret, nicht haben fürzeigen können. II. Daß die Lehnbrieffe von Keyser Sigismundo her/ ingesampt vff Masculos lauten/Dann wo in Investituris Feudalibus, die clausula: **Vor sich vnd seine Lehns Erben/ etc.** stehet / da werden einzig vnd allein hæredes Masculi verstanden / sumptâ interpretatione ex iure communi feudali, ex recepto Imperii more & ex qualitate subjectæ materiæ. III. Daß Maximilianus I. so lang Seine Mayt. nach dem fall am Leben gewesen/den Herzogen zu Cleff nicht beliehen/welches doch mit nichten würde hinterstellig blieben seyn/do man vff seiten des Herzogen ältere vnstreitige Privilegia vnd Investituras fürzuweisen gehabt. So seynd vors IV. die Zweybrückischen/ deren præensiones aber / wie auch des Marggraffen zu Burgaw / man hiermit nicht eingereumet haben wil / mit Sachsen durchaus einig/dann sie setzen also: Die jenigen/ so dürffen außgeben vnd öffentlich schreiben / daß diese Fürstenthumb vnd Lande je vnd allwege rechte WeiberLehen gewesen/ vnd noch seynd / haben die
dara

darüber sagende alte vnd newe Investituras vermuthlich nie gesehen / Oder aber die darinnen begrieffene wort / zu rechtem Fürstlichen Lehn / etc. noch die bedeutung vnd eigenschafft der wort: Feudum rectum, &c. der gebür nicht erwogen. Endlich vnd zum V. do vermöge alter Privilegien vñ Lehnbrieffe / oder ex inveteratâ consuetudine, die Töchter / Masculis deficientibus, ad successionem in Ducatibus Iuliae & Bergæ vocirt würden / was hette dan / sagt der Zweybrückische Bericht ferner / Herzog Wilhelm von Gūlich vnd Berg / Graff zu Ravenspurg / von nöthen gehabt / in Anno 1508. bey Keyser Maximiliano I. vff seine Tochter vnd dero manliche Erben / ein sonderbar Privilegium, ad habilitatem successionis außzubringen? Oder was hette Herzog Wilhelm zu Gūlich / Cleff vnd Berg / bewegen sollen / in Anno 1546. vom Keyser Carolo abermals vff seine Tochter vnd dero manliche Erben / ein gleichmessig Privilegium successionis zu erlangen? Dann ja ein jedes Lehen / so von Rechts oder Gewonheit wegen / dem Successori gebühret / aus schuldigkeit vnd nicht aus gnaden concediret vnd geliehen wird. Mit welchem das Burgawische Libell einstimmet / da gesaget wird: Es vermögen der Keyserlichen Majestet vnd dero hochlöblichsten Vorfahren im Römischen Reich ertheilete Investituren, daß die Gūlischen Schwestern / in berührten Fürstenthumben vnd Landschafften nicht zu succediren hetten / wann die Concessio Caroli V. Anno 1546. nicht vorhanden.

Dieweil dann in bemeltem Privilegio Maximiliani I. außdrücklich zu befinden / daß Seine Mayt. erst Anno 1508.

D

Herzog

Herkog Wilhelmen zu Gūlich eheliche Tochter/nach ihres
Herrn Vaters abgang/vmb des willen/das S. F. G. keine
Eheliche Manliche Leibes Erben gehabt / lehen-
würdig/vehig vnd empfanglich gemacht/vnd solches
aus sondern Gnaden / vnd vff Herkog Wilhelms fleissiges
demütiges bitten vnd ersuchen/Inmassen es dann eine Frey-
heit/Wirde vnd Gnade genant wird. So ist vnd blei-
bet vnwidersprechlich war / das Herkog Wilhelms Tochter
weder ex pratenlis antiquis Privilegiis & Investituris, noch
ex speciali Ducatum horum consuetudine zur Succession
habe gelangen können.

WAs die Graffschafften Hennegaw vnd Holland
belanget/gebühret dem affirmirenden Theil/das in
denselben Provinzen / foeminae successionis feudalis capa-
ces seyn/bezubringen / vnd wann er das gethan / alias ei
adhuc labor restat, das er beweise / consuetudinem sub-
ditorum in puncto successionis, ad ipsarum Provincia-
rum successionem porrigendam esse, Wann er nun gleich
dieses auch erhärtet / schleust es doch im grunde nichts/Sin-
temal diese Lande sind abgesonderte Provinzen / haben
mit Gūlich/Eleff vnd Berg nichts gemeines / lingua, mo-
ribus, & institutis inter se differunt, Consuetudo autem,
quæ est præter vel contra Ius commune, ad loca restrin-
gitur, in quibus viget, cum stricti sit juris, ad alia verò
non extenditur, vnd thut nichts zur Sache/das man sagen
wolte / es weren dennoch diese Lande angrenzende Pro-
vinzen / consuetudinem autem Provinciae vicinæ suffi-
cere. Dann dieses hette stat in locis conuicinis, quæ unius
sunt Iurisdictionis, non diversæ.

Über
3

Über das gilt es hier nicht extendirens, probatio consuetudinis, muß in specie, vff die Succession dieser Fürstenthumb vnd Lande gerichtet werden. Man pflegt sonst wol ad viciniae consuetudinem einen Recurs zu nemen/ quando agitur de interpretatione aut declaratione actus dubii, quia tunc actus, qui fiunt in uno loco, recipiunt interpretationem & declarationem, à consuetudine aliorum locorum vicinorum. Aber viel ein andere meynung hat es / quando consuetudo vicinorum, juri communi est contraria.

Was endlich von einer Gewonheit / so bey denen von der Ritterschafft vnd Lehnteuten in den dreyen Fürstenthumben Gütlich / Gleff vnd Berg / der gemeinen sage nach / eingeführet seyn solle / gemeldet wird / muß auch noch erst / wie sichs gebührt / erwiesen werden / dann Sächsischen theils man sich mit gemeiner sage nicht lest abweisen.

Zu setzen aber / daß sie richtig vnd unzweiffelich / folget doch nicht / ut qualis est natura feudorum Iuliacorum, Clivicorum & Montensium, ex consuetudine inter Vassallos subditos, talis etiam natura sit ipsorummet Ducatum.

Dann in Franckreich haben alle Lehngüter / ex generali illius regni consuetudine, die Natur vnd Eigenschafft bonorum patrimonialium, vnd succediren foeminae so wol als masculi.

In Böhemen seynd alle Herrschafften vnd Rittergüter ad instar allodiorum redigiret.

Im Herzogthumb Preussen werden fürneme Lehngüter

güter gefunden/in welchen die Lehnsfolge/nach abgang des
Mansammes/off foeminas kömmet.

Im Keyserlichen Stifte Sulda werden foeminae cum
masculis:

In Hanawischen/Isenbergischen vnd vielen anderen
Lehngütern/foeminae post masculos, zugelassen.

Aber hieraus folget noch lange nicht/das die Kron
Frantreich/das Königreich Böhmen/das Herzogthumb
Preussen/das Fürstliche Stifte Sulda/vnd andere Graff-
vnd Herrschafften/eben der Natur/Art vnd Eigenschafft
seyn. Siehet also menniglich/auch geringfügiges verstan-
des/die offenbare Inconsequentz ex oppositis Exemplis
contrariis valde illustribus.

Aber ex ipsis fontibus den Irrthumb zu zeigen/ist dro-
ben berichtet/consuetudines à jure communi feudali, ne-
dum à recepto more Imperii exorbitantes, esse stricti juris,
darumb lassen sie keine Extension zu/nicht de unâ personâ
ad aliam, in tantum, ut si testes deponant, de diversis per-
sonis, consuetudo probata non dicatur. Auch nicht de
uno loco ad alium, etiam vicinum, aut unitum, daher
dann juri consuetudinario Franciæ, in Delphinatu nicht
gefolget wird/vngachtet ob sie schon mit einander unirt
vnd einen Superiorem haben/vnd abermals nicht de uno
casu ad alium, Quia consuetudo tantum habet de poten-
tiâ, quantum de actu, non plus, ideò proprios facti termi-
nos non excedit, sed restringitur per actus, ex quibus in-
ducta est, Vnd in allen diesen Fällen/auch nicht ex majori-
tate rationis.

Sollen nun in diesen Fürstenthumben/masculis ex-
tinctis, foeminae der Lehnsfolge de consuetudine seelig vnd
empfindlich seyn/in specie probandum est, ita fuisse in ca-
sibus

sibus ejusmodi, usu diuturno observatum, nec sufficit consuetudinis probatio generica, sed specifica requiritur, in illo ipso casu, qui in controversiam venit, una cum allegatione Actuum, in quibus taliter observatum fuit.

Worben dann ferner mit stillschweigen nicht zu übergehen/das Consuetudo allein subditum obligiret, Ob dann wol die Gälische / Clevische vnd Bergische Lehnteute / mit wissentlicher gedult / der Landes vnd Lehens Fürsten offte angeregte Gewonheit möchten eingeführt haben / So hat doch ihre Gewalt vnd Botmessigkeit sich so weit vnd hoch nicht erstreckt / das sie hierdurch auch die Fürsten / vnd des heiligen Römischen Reichs ansehnliche Regalia vnd Fahnen Lehen / vnter sich / vnd ihre Gewonheit hetten bringen können. Noch weniger ist der Herzogen zu Gällich Intention jemals gewesen / das sie acquiescendo assertæ subditorum Vasallorum consuetudini, sich selbst vnd ihre Fürstenthumbe / derselben vnterwerffen wollen / So wenig als wann ein Landes Fürst seinen Land Ständen nachlesset / Statuta vnd Ordnungen zu machen / die Rechte zu geben / das solche Principem ipsum binden / oder vermutet wird / das er wider sich vnd seine / vom heiligen Reich habende Regalien jchtwas zu statuiren, ihnen gewalt aufgetragen habe.

Dieweil dann nun die widrige meynung von Succession der Fürstinnen / in den Herzogthumben Gällich / Cleff vnd Berg / mit sattem grunde ist hintertrieben / vnd abgehnet worden / So erachtet man vor eine vnnotturfft / vff die gemeine Theoricam, quod pacta & concessionis Friderici Tertii, & Maximiliani Primi, in præjudicium Iuliacensium hæredum factæ sint, ideóque his non nocuerint, sich weitläufftig einzulassen / privatio enim præsupponit habi-



tum, unde non potest cadere in eum privatio, penes quem non fuit habitus. Dann weil Herzog Wilhelmen Tochter Maria/weder ex Privilegiis antiquis, noch ex Investituris feudalibus, viel weniger ex speciali consuetudine Ducatus Iulix & Berge, zu diesen Fürstenthumben einigen Zutritt/oder Ius quæsitum, radicatum & firmatum jemals gehabt/Sondern der Succession allerding vnschicklich/vnempfindlich/vnd vnlehenwürdig gewest/darumb soll vnd kan nicht gesagt werden/das durch Keyser Friderichs III. vnd Maximiliani I. dem Hause Sachsen ertheilte Concessionen & gratias, ihr sey præjudiciret worden/Quia nihil est in privatione, quod prius non fuerit in habitu. Nec ratio ejus habenda est, qui si præsens maximè esset, actum tamen impedire non posset. Sonderlich aber ist in acht zu haben/quod de jure & facto sit impossibile, statum ejus temporis, da Herzog Wilhelmen zu Gûlich Tochter ad successionem ist habilitiret worden/concurrere cum veritate statûs antecedentis, Sondern ist sie allererst Anno 1508. Lehensschicklich gemacht/So folget vnwidersprechlich/das sie zuvor vnlehenwürdig/der Succession vnschicklich/vnd dieser Fürstenthumb sich titulo pro hærede anzumassen/gar nicht befugt gewesen/& consequenter kan mit bestande nicht gesagt werden/Gratias & Successiones Friderici III. & Maximiliani I. in ejus præjudicium factas fuisse, Es wird aber allhier pro confesso acceptirt, das der Patriot selbst zu zweyen malen sagt/Es habe Herzog Wilhelmen zu Gûlich Tochter krafft solches Privilegii die Fürstenthumb Gûlich vnd Berg bekommen/Item/das krafft dieses Privilegii, Herzog Johannes zu Cleff/an stat vnd im namen seiner Gemahlin die Fürstenthumb Gûlich vnd Berg/
mit ders

mit derselben zugehörungen occupirt, vnd hernach von Keyser Carol die Investitur darüber erlangt. Dann so deme also/lesset man jede vnpartyische vrtheilen/mit was bestande dann die Elovischen zu jener zeit / beydes am Keyserlichen Hofe/als auch in facie totius Imperii, vnd dann vor Ihrer Mayt. Commissarien, zu viel mahlen haben außgeben/ vnd hohes vnd nidriges Standes Personen eingebildet / daß Berg feudum foemininum, vnd nicht heimfellig sey / vnd hette Keyser Sigismundus das Land zu Gulich dergestalt verliehen/daß es vff die Töchter erben solte / vnd ungeachtet sie solcher vermeynten Gerechtigkeit an berührten Fürstenthumben / keinen schein fürzulegen / jemals vermocht/ dannoch darüber so steiff gehalten/daß sie sich mit gewehrter Hand bey ihren thetlichen anstellungen vnd gewaltsübungen geschützt/vnd darentgegen Privilegium Maximiliani Primi wissentlich hinterhalten haben / als die selbst gesehen / daß aus producirung desselben die nichtigkeit ihres vnbescheineten fürgebens allzusehr ans Liecht würde gestellet werden/ dann ja kein verstendiger vorneinen wird / daß die angezogene causæ succedendi, per diametrum widereinander streiten/ vnd beyssammen nicht stehen können/sondern eine die andere stracks auffhebet.

Was dann nun offtermeltes Keyserliche Privilegium de Anno 1508. anlanget / hat gleichwol der Patriot solches noch biß heut / nicht producirt. Gesezt aber/daß das Autographum vorhanden / gibt man darauff semel pro semper diese richtige vnd wolgegründete Antwort/daß nach dem einhelligen Zeugnis vnd Schluß der Rechtsgelehrten / nicht zu vermuten / daß Ihre Mayt. durch dasselbe / die Sächsischen Concessiones vnd ältere Privilegia haben schwächen/dempffen / oder gar auffheben wollen / dann hierwider
streitet

streitet die bekandte Regel: Secundo Privilegio, nullá primí mentione factá, non censi primo derogatum, aut illud in totum sublatum, welche Regel fürnemlich stat hat/wann primis privilegiatis ex secundo, ingens præjudicium zuwechset / oder es ist primum, ratione personæ, ejusque meritorum, secundo favorabilius, oder man befindet ex comparatione privilegiorum, daß die darein gesazte clausulæ nicht gleicher Wirkung / sondern das erste obertrifft etwa das andere / clausularum pluralitate & efficacitate, oder es ist das letztere ad postulationem partis allein ertheilet worden. Dann hieraus schliessen die Rechtsgelehrten / daß der Keyserlichen Majestet Wille vnd Meynung nicht gewesen sey / den Sächsischen Begnadungen in etwas zu derogiren, Vnd daß vielmehr es Ihrer Majestet dißfalls gangen sey / wie vorzeiten dem Gratiano, vnd andern Seiner Majestet Vorfahren am Reich / denen offemals supplicibus libellis, so hart vnd vnauffhörlich ist zugesetz / ut non concedenda concesserint. Irret nicht / daß die Clausulen, eigener bewegung vnd wissentliche darinnen gefunden werden / Tales enim clausulæ nihil prorsus operantur in præjudicium alterius, nec præsumptionem superiorem tollunt. Aber was darff es in hác voluntatis quæstione viel conjecturirens? Dann daß Keyser Maximiliano dem Ersten nie in sinn kommen / den Sächsischen Concessionen zu derogiren, das wird augenscheinlich mit Ihrer Majestet vnterschiedlichen Resolutionen, Erbietung vnd Erklärungen dargethan / die sie von zeit des erloschenen Gölischen Mann Stammes / den Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / entweder vff Ihr / in Schrifften beschehenes sollicitiren vnd anhalten / oder der Sächsischen Gesandts

Gesandten allerunterthänigstes anbringen / ertheilet haben / wie aus folgendem erscheinen wird / wann vff den Einwurff von verschlaffener Gerechtigkeit sol geantwortet werden.

Vnd zu setzen / das Ihre Mayt die Intention gehabt / durchs Sülische Privilegium, Gratiarum Saxoniarum zu schwächen / oder ganz vnd gar zu hinterziehen / So were doch solches zu thun / in Ihrer Mayt. Gewalt vnd Macht nicht gestanden / Dann die Sächsische Segnadung hat ihren vrsprung vnd anfang von Keyser Friderico III. welchem der Sohn / Maximilianus I. im Keyserthumb jure Electionis, vnd sonst nach Erbgangs Recht / in bonis patrimonialibus succediret. Ideo non potuit defuncti parentis facto contravenire. Ob dann wol aus dem widrigen Privilegio auch dieses zu vernemen / das Ihre Mayt. ex plenitudine Caesaræ potestatis, die Sülische Tochter zur Succession habitiret, so muß doch solche Gewalt / intra suos limites coercirt, vber göttliche vnd natürliche Ordnung / vber Contracte vnd ehrliche Verpflichtungen / vber Keyserliche Handschriften vnd Sigill/er. nicht gesetzt vnd erhoben werden / weil respectu derselben Haupt vnd Glieder / Obriegheit vnd Unterthanen / einander gleich / also das sie beyde ex æquo, was einer gegen dem andern sich verpflichtet vnd verschreibet / zu halten verbunden / Lex Imperii, quæ de Principis absolutâ potestate lata est, gehöret nicht in diesen Handel / der Keyser bleibet dennoch sub legibus Naturæ, & omnium gentium, vnd ist allen denen Ordnungen vnterworffen / quæ descendunt à Iustitiâ commutativâ, nec potest Contractus cum subditis in totos frangere vel flectere. Inmassen dann aus vielen Constitutionibus Imperatorum klärlich erscheinet / das ob sie gleich in iis, quæ merè juris civilis fuerunt, ex absoluto arbitrio sich vieler

Ⓔ

Sachen

Sachen hetten mechtigen können/Sie es doch propter conscientiam & publicam honestatem eingestellet vnd nicht thun wollten/Darumb wie nach verordnung vnd außweisung göttlicher/natürlichen/vnd aller Völcker Rechten/keinem sein erlangtes Eigenthumb vnd Gerechtigkeit mit/oder ohne gewalt/entzogen werden sol/Also muß auch diß practicum principium, die Norma vnd Regula seyn/moderandæ summæ Principum potestatis, ne quid committant in legem, quam ipsis I. Conscientia, II. Iusticia legis naturæ, III. Dictamen rationis, IV. Salus Reipub. V. Utilitas subditorum, & VI. proprium veri Imp. officium ponunt. Gestalt dann in beschriebenen Rechten außdrücklich vorsehen/das die höchste Obrigkeit ex lege Imperii die Macht nicht habe/des Reichs hohes vnd nidriges Standes Vnterthanen/jhr ex contractu, re, vel spe, wol erworbenes Rechte zu entziehen/es geschehe mit oder ohne Röm. Keyf. Macht/Vollkommenheit/in gestalt einer special Freyheit/Rescripts, vnd Privilegii oder allgemeinen Constitution vnd Ordnung/ad postulationem partis, oder aus eigenem Bewegnis/weder ganz noch stückweise/weder in totum abolendo, noch in parte aliquâ ei derogando, Quod enim nostrum est, sine facto nostro nobis auferri nequit, ex divinæ, naturalis & humanæ justiciæ regula. Vnd gehöret in specie hieher die bekandte Doctrin, quod jus quæsitum ex Investiturâ conditionali, aut ex promissione simplici de infeudando, aut ex simultaneâ Investiturâ, non amittatur aliter, quàm ex iis causis, ex quibus Vasallus possessor, feudo privari potest. Wolte man nun es dafür halten/das Keyser Maximilian I. die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen/jure quæsito zu priviren berechtiget gewesen/So müsten auch vor allen dingen/das das Haus Sachsen die Lehen/aus
einer

einer oder mehr/ in Lehen Rechten gefassten bewertlichen Ursachen vorwirckt/ vnd dann das Haus Sachsen darüber mit seiner notturfft gnugsam gehöret / vnd also die *privatio precedente causæ cognitione* erfolgt sey/ ausfündig gemacht werden. Ist demnach vnd bleibet durchaus wahr/ das der Keyser/ dem Hause Sachsen / sein thewer erworbenes Recht/ durch die den Gölischen Töchtern hernach mitgetheilte Freyheit/ nicht habe nehmen sollen noch können.

Do man auch hierbeneben beyde *Gratias* oder *Privilegia*, die Sächsischen vnd Gölischen gegeneinander helt/ wird sich vnter beyden ein mercklicher grosser vnterscheid befinden/ dann die Sächsische *Begnadung*/ ist ganzer fünf vnd zwanzig Jahr älter / als das Gölische *Privilegium habilitationis*. *Prima autem concessio sive donatio prævalet posteriori*, ja *secunda concessio*, ist ipso jure null vnd nichtig/ *quia præsumitur circumventus princeps, importunitate impetrantis, vel priorem concessionem oblivioni tradidisse, adeò, ut probatio contrarii non admittatur, cum hæc sit præsumptio juris & de jure.* Darumb sagt Gail. recht / *firmam stare conclusionem in Principum donationibus, priorem tempore, potiore esse jure, adeò ut non attendatur, an secundo donatario, traditio facta sit, nec ne.*

2. Die Sächsische *Begnadung* ist zu vnterschiedlichen mahlen / von Keyser Maximiliano I. erneuert / widerholet/ vnd allwege mit andern noch sterckerern Clausulen verbessert worden/welches vom Gölischen im Jahr 1508. *exprescirten Privilegio*, nicht kan gesagt werden.

3. Die Sächsischen *Concessiones* sind nicht merè *gratuitæ*, sondern *illustrum & maximorum meritorum*

Remuneratoria gewesen / deswegen man sich auff literam
 Caesareorum diplomatum ziehen thut. Mit welchen das
 Zeugnis probatissimorum Historicorum übereinstimmet/
 daraus ein jeder nach der lenge vornemen wirdet/was Fridericus I. Bellicosus Keyser Sigismundo, Fridericus II. Placidus Keyser Alberto, Churfürst Ernst Keyser Friderico III. Herzog Albrecht zweyen Römischen Keysern/Friderico III. & Maximiliano I. Herzog Georg vnd Herzog Heinrich / alle Herzogen zu Sachsen/höchstermeltem Keyser Maximiliano dem Ersten/vor tapffere/getreue vnd kostbarliche Dienste/in vnterschiedlichen Königreichen vnd Provinzen/wider vnterschiedliche mechtige Feinde / geleistet vnd erzeiget haben.

Solche merita hat man auff seiten des Anno 1511. lezt verstorbenen Herzog Wilhelmen zu Göllich vnd Berg/2. dergestalt/nicht anzuziehen/Vnd ob wol nicht ohne/das im Gölischen Privilegio von den meritis VVilhelmi etwas erwehnet wird/So geschicht es doch 1. nur in genere. 2. ex stylo Cancellariae, vnd 3. praesumptio est, impetrantem procurasse clausulam illam apponi, Ergo per istam assertionem, stylum, & praesumptam partis procuracionem, merita in specie non probantur.

4. In den Sächsischen Begnadungen/ Investituren, vnd Vorschreibungen sind so kräftige wort vnd clausulen zu befinden/das/wer sie mit vnpartheyischen Augen ansihet/ vnd ihnen vernünftig nachdencket / bekennen muß / das beydes Friderici III. vnd zu förderst Maximiliani I. unzweifelich einiger scopus gewesen sey/vff das Chur: vnd Fürstliche Haus Sachsen / der Fürstenthumb Göllich vnd Berg Dominium utile zu transmittiren, Inmassen dann ins gemein von Keyserlichen Gratiis, die contemplatione merito-

meritorum vel servitiorum geschehen/geschrieben wird/dominium ipso jure, sine traditione possessionis, transferri, so gar/daß auch primus concessionarius utilem rei vindicationem, contra secundum donatarium & quemcunque alium possessorem, anzustellen befugt sey. Wie viel weniger mag in gegenwertigem Fall an der translation dominii gezweifelt werden/da so viel Claulen zusammen gefasset sind/deren jede/do sie allein stünde/dannoch dominii translationem wircken thete. Wird nun hergegen das Gölische Privilegium gehalten/sihet vnd verstehet menniglich/das demselben bey weitem eine solche krafft/wirckung vnd nachdruck/nicht könne gegeben werden.

Endlich vnd zum fünfften/erscheinet die *ἔξοχή* vnd prerogativ der Sächsischen Begnadung auch aus deme/das das Haus Sachsen zu dem dominio dieser Lande kommen/ex titulo oneroso, propter grandia ejus atque obligatoria merita. Die Gölische Tochter aber hat sich der Succession angemasset/ex titulo lucrativo, Das Haus Sachsen hat certirt de damno vitando, vnd noch/Die Gölischen de lucro captando.

Wie nun Herzog Wilhelms Tochter mit keinem zu Recht beständigen Titul vmb die Succession dieser Lande sich hat annemen können/Also seynd auch descendentes ab ipsâ foeminâ, earumque Masculi, von der Succession ganz vnd gar auszuschliessen/welches mit vnwiderleglichem Grunde/ex sufficienti partium enumeratione solcher gestalt bewehret wird/Dann die Successio gebühret ihnen entweder ex consuetudine & naturâ horum feudorum, oder ex Privilegio Maximiliani I. de Anno 1508. oder ex In-



vestiturâ Carolinâ, de Anno 1521. oder ex privilegio Carolino, de Anno 1546. Quintum non datur, &c. Ex naturâ feudi können sie nicht zugelassen werden/weil diese Fürstenthumben / ihrer art vnd eigenschafften nach / nicht Weibers sondern Reichs Manns vnd Fahren Lehen seyn/Vnd do deme nicht also / würde es des Privilegii habilitationis im Jahr 1508. nicht bedurfft haben / wie droben weitläufftiger ist außgeföhret / Noch weniger ex Privilegio Maximiliani Primi, de Anno 1508. dann es gehet im Buchstaben nicht weiter / als vff der Gölischen Tochter eheliche manliche Leibes Erben / die wort lauten also: Dasz alsdann vorgemelte zwen Herzogthumben vnd Graffschafft / mit allen ihren zugehörungen/allein auff die obbemelte Maria / seine gelassene Tochter / oder ob die mit tode abgienge/vnd S. V. eine andere Tochter vberkommen würde/vff jedere eheliche manliche Leibes Erben fallen / vnd sie darbey bleiben sollen. Weil dann Herzogin Mariæ Sohns Töchter / in diesem Privilegio, ad successionem nicht vocirt, Sondern per inclusionem masculorum, manifestè excludirt werden/die habilitatio allein respectu der Mariæ geschehen/vnd mit ihrer Person wiederumb verloschen / solche Privilegia auch ohne das stricti juris, per regulam, quòd in Privilegiis non fiat extensio unius personæ, ad aliam, etiam ex eadem ratione, Als können die jeko angegebenen Clevischen Erben sich der Succession aus diesem Privilegio mit nichten anmassen.

Eben

Eben so wenig haben sie vor sich anzuziehen / die Carolinam Investituram, dann in alten vnd neuen Lehensbrieffen stehen die wort: Vnd seinen Lehens Erben / etc. Item / zu rechtem Fürstlichen Lehn zu haben. Vnd setzet man allhier abermals mit den Zwenbrückischen / daß die jenigen / so diese Fürstenthumb vor Weiberlehen halten / entweder die darüber außgebrachte alte vnd neue Lehensbrieffe vermutlich nie gesehen / oder aber die darinnen begriffene / vnd jeko allegirte wort / noch die Bedeutung vnd Eigenschafft Feudi recti, der gebühr nicht erwogen / viel weniger sich der gemeinen Doctrin erinnert haben / quòd quando Regna, Ducatus, Marchionatus, Comitatus, & hujusmodi, titulo feudi conceduntur, fœminæ & ab eis descendentes, in dignitatibus non succedant.

Vnd wann sie in bemelten Lehensbrieffen begriffen / was hette dann Herzog Wilhelmen von nöthen gethan / von Keyser Carolo im Jahr 1546. abermal vff seine Tochter vnd dero manliche Erben / privilegium successionis zu erlangen? Dann daraus folget gewaltig / daß die Clevischen Töchter / vor dem Privilegio, der Lehensfolge ex Investituris vnd sonst unvehig gewesen sind.

Am allerwenigsten aber mögen sie dem Hause Sachsen zum præjudiz, aus offtbesagtem Privilegio Carolino de Anno 1546. sich dieser Lande succession impatroniren, Dann weil durch diese Gnade vnd Freyheit das jus commune pervertiret, die Reichs MannLehen contra morem Imperii, in WeiberLehen verwandelt / ipsa concessionum Saxoniarum substantia immutiret, das Haus Sachsen zu ertheilung dieses nichtigen Privilegii, nicht citirt, die Rechtsgelehrten aber in specie wollen / necessariam esse
partis

partis citationem, ex quo, ante dispensationem à Principe factam, aliis jus quæsitum fuit. Und dann fernier einem Römischen Keyser so wenig zu Rechte / oder in den Reichs Constitutionen nachgelassen / sua & Antecessorum suorum promissa & conventiones zu violiren, oder vhralte / hochverbündliche ex causâ Illustrium & toto orbe decantatorum Meritorum, erlangete / vnd vim contractûs juris gentium, habende Concessiones, Pacta, Confirmationes, Reversales, Transactiones, Ratificationes, pro libitu, vber einen hauffen zu werffen / So wenig ex veriore & æquiore sententiâ, er macht hat / Vassallo jus utile quæsitum, zu enziehen / oder foeminas, ut succedant in feudo, in præjudicium Masculorum zu habilitiren.

Endlich ist auch vnleugbar / quòd Carolinum hoc Privilegium multis modis sit invalidum, weil Ihre Majestet darinnen der Sächsischen / viel älterern Begnadungen mit keinem wort gedencken / ganz ohne / daß sie solchen expressim derogiret, oder die cassiret haben solte / vnd dann ohne das in Principum privilegiis das lehere gegen dem ältern / gar in keiner Consideration zu haben / vngeachtet aller darinn verleibter Clausuln, quæ quantumcunque sinum suum effundant, tamen primam collationem infringere, aut alteri quod suum est, sine ratione, imò contra rationem, contraque divini & naturalis juris præcepta, auferre nequeunt. Darumb so folget aus diesem allen vnwidersprechlich / daß welsland Herzog Wilhelms zu Cleff hinterlassene Tochter / tanquam ex causâ nullâ aut invalidâ & ineptâ agentes, von dieser Lande Succession gantzlich auszuschliessen.

Irret

Irret nicht/das die Keyf. Majest. zu ertheilung obiges Privilegij, durch Herzog Wilhelms zu Gütlich/ Cleff und Berg/ mannigfaltige/ getreue vnuerdrossene dienst / 2c. sol bewogen worden seyn! dan hierauff antwortet das Burgawische libel: Es sey Notorium ex historiis, vnd noch aus menschen gedencen zu erholen/ das hochgedachter Herzog dem Keyser keine annemliche oder fürstendige dienste erzeiget/wie speciosè in Concessione Carolita, ex stylo curiæ, honoris causa, & per modum eorum verborum, quæ Itali dicunt, non esse appicatoria, vermeldet werde/ als welcher zuuor wider J. Majest. sich zu den Franzosen geschlagen gehabt.

Nächst diesem vnterstehet sich der Patriot hohes vnd niedriges Standes Personen ferner einzubilden/ es sey das Sächsische / aus den Keyserlichen Begnadungen vnd vorschreibungen / erlangtes Recht / nicht mehr in seinem esse, sondern verschlaffen vnd gefallen/ Nimmet den ersten grund ex loco à minori ad majus, vnd schleust also / Weil einer/ nach außweisung der LehnRecht / seine Lehngerechtigkeit verleuret / wann ein anderer mit seinem Lehn investirt wird/ vnd er / nach dem er dessen wissenschaft erlanget / nur ein Jahr lang darzu still schweiget / Wie vielmehr werde solches statt haben/ wenn einer 10. 20. 30. 40. vnd mehr jahr schweiget / 2c. Disz möchte nun wol in Thesi nicht vnrecht geredt seyn / Aber vbel vnd vngeschickt / ist in hypothesi wider das Haus Sachsen geschlossen / Ja vielmehr wird den Sächsischen durch das Antecedens die antwort in die hend gegeben/ dann das dieses orts / vmb mehrer kürz willen / beyseits gesagt werde / *Vasallum non teneri petere Investituram à Domino feudi, quando tertius possidet vel detinet, & sta-*

tutum ad petendam Investituram tempus, non incipere currere, nisi à tempore cessantis impedimenti, atq; ita à die, qua is, cui incumbit petere Investituram, possidere coepit, Welches aber doch/ gestalten sachen nach/ zu Sachsen entschuldigung alleine gnugsam were/ So muß das Antecedens von dem jenigen allein / nach außweisung klarer Recht/ verstanden werden/ der seine Lehnsgerichtigkeit Jahr vnd tag ersitzen lesset / daß ein ander damit belehnet werde/ wissentlich nachsichet/ solches geduldet/ darzu allerdings stillschweiget/ vnd saltem à die notitiæ deme nicht einsten widerspricht/ Das kan aber mit grundes bestande / wider Sachsen nicht allein nicht geredet/ sondern auch in facto nimmermehr bewiesen werden/ Dann die von zeit des geschenehen falls ergangene Acta / bezeugen stracks das vnuerneinliche klare widerspiel.

Solches mit wenigem/ nur erzählungs weise zu delineiren/ hat weiland Churfürst Friederich zu Sachsen / an Keyser Maximilian I. so balde Herzog Wilhelm zu Glich todes verfahren/ mit eigener hand geschrieben/ vnd vmb wirkliche vollstreckung der Keyserlichen Begnadung vntertänigst gebeten/ Worauff Ihre Majest. sich gnedigst resolviret/ daß sie geneigt / dem Churfürsten vnd desselben Herren Bettern / in dem vnd andern/ Gnad/ hülff vnd förderung zu beweisen/ Hat auch nicht lang hernach an S. Churf. G. vnd Herzog Georgen zu Sachsen begehret / vff dem/ gegen Augspurg damals angesakten Reichstag / persönlich zu erscheinen / mit erbietung/ zwischen Ihrer Chur- vnd J. G. vnd dem Herzoge zu Cleff / zc. gütliche handlung fürzunehmen/ vnd in entstehung der sühne/ ferner zu handeln/ was sich gebühret/ Vnd in Postscripto an Churfürsten / erbieten S. Majest. sich zum vberfluß/ S. Churf. Gn. vnd deren Herrn Bruder

Bruder vnd Bettern dorinnen getreue hülff / rath vnd
 förderung zu bezeigen / Weil aber erstgemeldter Reichs-
 tag nicht fortgengig gewesen / haben Ihre Chur- vnd Fürst-
 liche S. S. G. vmb einreumung vnd belehnung der angefa-
 lenen Fürstenthume vnd Lande / anderweit so schriftlich / so
 mündlich / angesucht / Dargegen die Keyf. Majest. sich ent-
 schuldiget / do gebetener massen mit der Investitur verfahr-
 ren / daß es Ihrer Majest. an dero fürnemen / zerrüttung
 würde bringen / darumb die sache / biß auff folgenden Reichs-
 tag zu verschieben / das solte Ihren Chur- vnd S. S. G. G.
 an ihrem Rechten / vnd der gemeldten Begnadung vnd
 bestetigung vnnachteilig seyn / nach mehrem inhalt des /
 in der Deductionsschrift angezogenen Newstedtischen Ab-
 schiedes / 2c.

Hierauff haben nun Ihre Majest. gegen Trier einen
 Reichstag außgeschrieben / die sämtlichen Stände dahin er-
 fodert / vnd insonderheit bey Herzog Georgen angehalten /
 daß S. S. G. in der Person erscheinen wolte / denn die Cle-
 vischen practicirten allerley.

Ob dann wol dieselben damals fürgemendet / daß Berg
 feudum foemininum, vnd nicht heimfellig / Gütlich aber vom
 Keyser Sigismundo dergestalt verlichen sey / daß es auff die
 Töchter erben solle / haben sie doch solches ihres fürgebens /
 nicht den geringsten schein produciren können / sondern nur
 der sachen verschleiffung gesucht / Dessen an die sämtlichen
 Stände des Reichs / hochermeldte Chur- vnd Fürsten zu
 Sachsen / vnd daß der Herzog zu Cleff / die / Ihren Chur-
 vnd S. S. G. G. heimgefallene Fürstenthume vnd Lande
 vnordentlicher eilender weise thätlich eingenomen /
 dem sie mit gegenthät vnter augen zu gehen / vnd ihre ge-
 rechtig-

rechtigkeit mit gewehrten henden zuerhalten wol in willens/
 do sie nicht besorgeten / solches Ihrer Maj. an dero Kriegs
 obliegen / hinderung gebahren möchte / sich zum höchsten be-
 schweret / Ingleichniß die Keyf. Majest. in einem bewegli-
 chen schreiben erinnert / was sich der Herzog von Cleff / we-
 gen des Gälischen Frewleins vnterstanden / das sey im Reich
 dermassen nicht herkommen / der von Cleff sey kein Erbe/
 vnd were so wenig Ihrer Majest. als Keyser Friederichs III.
 gemüth vnd meinung in der begnadung gewesen / daß ein
 Frewlein die Lande erben solte / des von Cleff anschlag were
 dahin gerichtet / durch die gebrauchte verzögerung ihres Hau-
 ses kundbare gerechtigkeit zu dempffen / vnd sein geübt vn-
 recht in weiter krafft zu führen. Do sie nun vber allbereit zu
 Nürnberg / Newstadt / Trier vnd sonst beschehenes solliciti-
 ren / lenger auffgehalten / müsten sie mit Gott / Ihrer Maj.
 auch Herren vnd freunde hülff / ihre gerechtigkeit selbst ein-
 bringen. Welche erinnerung dann so viel gewirckt / daß Ihre
 Majest. dem Sächsischen Gesandten zu Cölln einen Mut-
 zettel geben lassen / vnd darneben in einem besondern Keyf. bey-
 schreiben sich anerbotten / den Chur vnd Fürsten zu Sachsen/
 zu ihrer gerechtigkeit / allzeit gnedige förderung zuer-
 weisen / etc.

Nun ist man hierauff Sächsischen theils der Keyf. Maj.
 zu vnterthenigsten ehren / bis in den April des 1513. Jahres/
 in ruhe gestanden / da Ihre Chur- vnd Fürst. gnaden dann
 fürder bey Keyf. Majest. durch Geschickte / ganz eiffrig su-
 chen lassen / inen zur gewehr / der angefallenen Fürstenthumb
 vnd Lande / beholffen zu seyn / oder die Sache vff vorgehen-
 de Citation vnd beyder Theil für- vnd einbringen / Recht-
 lich zu entscheiden / Aber Ihre Majest. haben obige ent-
 schuldigung wiederholet / vnd noch ein halb Jahr gedult zu
 tragen.

tragen begehret / Alles vnabbrüchig ihrem Rechten
 vnd gerechtigkeit / etc. Hernach Anno 1515. auff den
 Montag nach Lactare, beyde Fürstliche Parteyen gegen
 Franckfurt zur handlung citiren lassen / vnd dero Rätthe vnter
 andern mit solcher instruction dahin abgeordnet / daß des Bis
 schoffs zu Münster / vnd beyder Herzogen zu Cleff / des Els
 tern vnd Jüngern / Rätthen / fürgehalten / vnd mit ernst vor
 wiesen werden solte / daß ihre Herren in practica vnd vbung
 seyn / mit Carln von Egmond vnd andern / Ihrer Majest. of
 fenbaren widerwertigen vnd vngehorsamen / als den Frie
 sen / auch der Stadt Vtricht / den Grafen von Embden vnd
 andern / eine Einung vnd Bund zu machen / Vnd damit
 Herzog Georg zu Sachsen so viel widerstandes zu bewei
 sen / damit er die Frießlender / so von Ihrer Majest. vnd dem
 Reich zu Lehen rührten / verlassen müste / vnd dieselben in
 des von Egmond vnd Königs von Franckreich hand vnd
 Regierung kommen möchten / Solcher Bund sey ihren Ey
 den vnd pflichten zu wider / vnd kenen / Ihrer Majest. bedün
 ckens daher / daß die Herzogen zu Sachsen / zu den Fürsten
 thumen Gütlich vnd Berg / gerechtigkeit hetten / denen irrun
 gen wolte Ihre Majest. abgeholfen wissen / vnd do die Her
 zogen von Cleff vff ihrem bösen fürnemen beharreten / wol
 ten Ihre Majest. sie vor ihre vnd des Reichs offenbare feind
 de halten / gegen ihnen den Krieg führen / vnd sie dermassen
 straffen / damit solches von andern vermieden bliebe.

Was nun hierauff die Clevischen sich erkläret / vnd fers
 ner fürgangen / werden die Acta gnugsam außweisen / Dis
 allein ist nicht vorbey zu gehen / daß nur Herzog Georg vnd
 nicht der Churfürst / noch weniger Herzog Johans / vnd
 Herzog Heinrich gebrüdere vnd Bettern zu Sachsen / dar
 zu erfodert worden / darumb auch Herzog Georgen Rätthe

den ausdrücklichen befehl gehabt / sich in nichts ein / viel we-
niger die Ansprach an Gütlich vnd Berg fallen zu lassen / Es
hat aber hieraus gleichwol menniglich abzunemen/das Sach-
sen hierunter zur vnbilligkeit beschweret / der Herzog von
Cleff dargegen in seiner eigenmechtig apprehendirten pos-
ses vnd begünstigung gehalstarriget / vnd die Kayf. Majest.
hinter das liecht geführet worden / das sie wider den Herzog
zu Cleff cum autoritate nichts fürgenommen/sondern vber
derso vielfeltigen erbieten vnd zusagungen endlich todes ver-
blichen sind.

Eben diesen fleiß hat das Chur- vnd Fürstliche Haus
Sachsen/mit sollicitiren vnd anhalten/beydes in Schrifften
vnd durch schickungen continuirt. Als Carolus V. zu der
würde des Römischen Königlichen gewalts vnd Namens ist
erhöhet worden / darauff sich dann Ihre Majest. allergne-
digst erbieten/ beyde theil zu beleihen / Jedoch jedem an seiner
gerechtigkeit vnschedlich / vnd das dem Reichs Regiment be-
fohlen werden sollte / sie beyderseits für sich zu ersodern / vnd
fleiß zu haben / sie miteinander zuuertragen / Wo aber das
nicht seyn möchte / Alsdann den handel schriftlich zu ver-
fassen / vnd zu Ihrer Majest. Keyser. Cankley versecre-
tirt einzuschicken / Vorgegen die Sächsische Abgesandten
zwar replicirt, vnd ihren gnedigst vnd gnedigen Herren / die
wirkliche belehnung wiederfahren zu lassen / nachmals vnter-
thenigst gesucht / aber doch sich endlich erkleret / das vff
allen fall / Ihrer Majest. zu ehren/ das Haus Sachsen noch
eine zeit gedult tragen wolte / Haben hiernächst das Keyserli-
che erbieten in puncto Commissionis, an des heiligen Reichs
Regiment vnterthenigst acceptirt, den Befehl aber/vff Recht-
liche vorhörung / weisung vnd erkentnis zu richten / aus dies-
sem bedencken gebeten/ Damit Ihre Majest. dero befundenen
andern

andern hohen obliegen im heiligen Reich / vnd eigenen Königreichen vnd Landen / desto baß ab = vnd aufwarten möchten.

Nun stellet man Sächsischen theils an seinen ort / ob causæ dilatae Investituræ, so von beyden Römischen Keysern prætendiret worden / zu Recht gnugsam / erheblich / vnd relevant, Dann weil aus vorhergehender Geschichtserzählung öffentlich erscheinet / daß das Haus Sachsen von Anno 1511. bis vff 1522. vff vnd ausserhalb Reichstagen / vmb die Lehen instantissime, tempore, modo, & loco debitis angesucht / Darauff testimonia requisitionis suæ, Mutzettel / desgleichen viel Keyserliche schriftliche Resolutiones vnd promissiones de investiendo erlanget / sich derhalb vff die Sächsische Deductio in S. Anreichende aben Iuris quæsi conservationem vnd die beygedruckte documenta mit numeris 4. 5. vnd 6. insonderheit aber die Gölischen Acta gezogen / so hat das Haus Sachsen verthan / die impedimenta liegen da am hellen tage / die haben von ihren Chur = vnd S. G. G. nicht können abgewendet noch hinderstellig gemacht werden / Et consequenter, nec tempus illis ullum currere potuit, nec protestatione etiam ulla opus fuit, Quando enim de impedimento constat, nunquam terminus est peremptorius, & protestari necesse haud est, cum tempus illud sit utile, quod imputare sibi nemo debet, quamdiu cum possessore vel detentatore litigat, aut aliter impeditus fuerit. Wiewol das Haus Sachsen / so viel das protestiren betrifft / auch doran keinen mangel hat erscheinen lassen / gestalt aus den Acten zu ersehen / Vnd darumb haben die Römischen Keyser allwege ihren ertheilten Bescheiden die Clausulam inserirt, jedoch ihnen an ihrem Rechten vnd gerechtigkeit vnabbrüchig.

Als

Als auch Herzog Johans zu Cleff dem Keyser die Be-
 lehnung per importunitatem endlich abgedrungen / hat das
 Haus Sachsen / an Ihre Majest. sich unterthenigst beklagt /
 wie sie gleichwol sich nicht versehen gehabt / daß vnerkandtes
 Rechtens / auch dem zu Wurms gegebenen Abschiede zu wi-
 der / mit der Belehnung vff gegentheils embsiges anhalten
 vnd forderung / Ihren Chur- vnd S. gg. mißgünstigen / hette
 sollen verfahren werden / Wolten demnach öffentlich prote-
 stiret, daß solches dem Hause Sachsen in rücken vnd vner-
 kandtes Rechtens ergangen / darneben instendigs fleisses ge-
 beten haben / ehegedachte Belehnung wiederumb auffzuhe-
 ben / weil des von Cleff besorgender Abfall nicht vrsach gnug-
 sam / Ihn zu beleihen / Wo er auch als ein Herzog zu Cleff
 sein eyd vnd pflicht / damit er dem Reich verwandt / sonst nicht
 bedencken wolte / würde er vmb der belehnung willen Franck-
 reich sich anhengig zu machen / nicht vnterlassen / Ire Majest.
 solte sich gleichwol erinnern / was bey zeiten Keyser Friedes-
 richs des III. Keyser Maximiliani des I. Auch Ihrer Majest.
 Vatern / König Philippo, dem Reich vnd Ihrer Majest.
 Erblanden / vor getrewe nutzbarliche dienste / ihr Better vnd
 Vater / Herzog Albrecht / durch seine Mannliche Thaten
 geleistet / wie er / auch Herzog Heinrich / die Niederlande /
 so der König von Franckreich / König Philippo abgedrun-
 gen / mit darstreckung viel langer Jahr / Ihrer S. G. G. lei-
 bes vnd Guts / wider in desselben Königs Philips gehorsam
 gebracht / vnd sie beyde / Herzog Georg vnd Herzog Hein-
 rich / noch zu dieser zeit / derwegen in grossen vnüberwindli-
 chen schaden liegen müsten / zc. mit nochmaliger bitt / die sched-
 liche vngerechtfertigte Belehnung wieder abzuwenden / vnd
 ihnen zu schleunigem austrag vnd erkentniß zuverhelffen.

Vnd ob wol Ihre Majest. die Herzogen zu Sachsen
 solcher

solcher gestalt beantwortet / daß Seine Majest. noch / wie vor / willig vff ihr begehren / mit Gütlich / Berg vnd Ravensburg sie gleicher weise zu beleihen / dann Seiner Majest. will vnd gemüth nie gewesen / vnd noch nicht sey / jemandes seine gerechtigkeit zu nemen oder zu schmälern / So seind doch Ihre Chur = vnd S. g g g. zu Sachsen / bey voriger Protestation blieben / haben dieselbe wiederholet / vnd nochmals vmb abschaffung der Clevischen Belehnung vnd forderlichen schleunigen Auftrag Rechtens / weil zur gütlichen Composition keine hoffnung gewesen / gebeten / Siehet also jederman greifflich / daß des Patrioten erster einwurff / à minori ad majus, wider das Haus Sachsen im grund vnd boden / nicht alleine / nichts schliesse / sondern auch stracks contra ipsam rei evidentiam & Actorum notorietatem lauffe.

Dabey dann zuuernehmen ganz seltsam / daß diß alles vnter dem namen / als ob es extra judicialiter fürgangen / vernichtet werden wil / Dann man Sächsischen Theils dafür vnzweifflich helt / das vor Extrajudicial nicht zu achten / was so viel Jahr nacheinander / per viam Implorationis, supplicationis, petitionis, protestationis, bey dem Obersten Lehnherrn vnd höchsten alleinigen Richter / in supremo ipsius Consistorio, in publicis Imperii Comitiiis, inter tot proceres, nobilesq; personas, & toto jure teste, wie Honorius vnd Theodosius Impp. sagen / durch Sachsen ist gesucht worden / Es were denn Sach / daß dem Patrioten all dasjenige Extrajudicial seyn müste / was extra formam ordinarii processus, am Keyserlichen Hof / vnd vff Reichstagen gehandelt wird / welches man aber ihme mit nichten einreumet / Sintemal vnuorneinliches Rechtens / oblatas Principi preces, in summariis maximè, nunc libelli conventionalis, nunc citationis, nunc litis contestatae effe-

G

ctum

Etum habere, Daß aber das Haus Sachsen vber so viel-
 feltiges beharrliches sollicitiren, dannoch die Sach zu kei-
 nem auftrage hat bringen können / der weg Rechtens ihme
 gesperret / vnd die Keyserliche Majesteten weder vor sich / die
 sach zu entscheiden / noch des heiligen Reichs Regiment / oder
 andern Chur- vnd Fürsten derwegen allergnedigste Commis-
 sion auffzutragen / haben vermocht werden können / das kan vñ
 muß den Herzogen zu Sachsen nicht schedlich vnd nachthei-
 lig seyn / Denn was haben Ihre Chur- vnd S. g. g. mehr
 thun sollen oder können / als daß sie ganzer zwölff Jahr vmb
 die Belehnung / oder der sachen Rechtlichen Auftrag ange-
 halten? Vnd ob sie gleich vom Keyser hetten wollen absetzen /
 einen andern Iudicem suchen / vnd die sach entweder in Con-
 cilio Imperiali, oder am Cammergericht für- vnd anbrin-
 gen / oder ihnen ihres gefallens Richter benennen vnd auff-
 werffen / würde doch der Herzog zu Cleff / zur stund an
 sich mit der Exception Incompetentia geschützet / vnd für-
 gewendet haben / die Keyser. Majest. hette Ihr das erkent-
 niß in Sachen Fürstenthumb / Herzogthumb / Graffschafft-
 ten / etc. belangende / so einem theil genslich vnd endlich solten
 abgesprochen werden / in der Ordnung des Regiments / auß-
 drücklich vorbehalten.

Hetten sie aber nochmals ein Jahr / vnd alle Jahr / pro-
 testiret vnd suppliciret, omnis nihilominus conatus, fuis-
 set nullus & frustratorius. Weil dann in solchem fall zu
 Recht vorsehen / probato impedimento, non esse necessa-
 riam probationem ulterioris diligentia & protestationis,
 Vnd aber allhier das impedimentum nicht allein ganz no-
 torium, sondern auch notoriè so lang gewehret / so lang der
 Clevische Mansstam am leben gewese / Als ist demnach aller-
 dings vnnothigen vnd vergeblich gewest / mit weitem Pro-
 testa-

testationibus, frustratoriè anzuhalten / Vnd consequenter hat des Hauses Sachsen Recht ex omissione illarum, nit können oder mögen geschwecht / viel weniger in totum abolirt werden / Sol auch inter desides & vigilantes ein vnterscheid bleiben / muß odiosa præscriptionis exceptio, so allein contra juris sui contemptores, eingeführet / wider das Haus Sachsen / kein platz noch statt haben / præscriptio enim non est introducta ad defendendam hominum malitiam, nec ad eum finem, ut alter alterius res utcunq; nactus, sciens retineat & contrectet. Imò potius est, ut possessor malæ fidei, quod alienum est, reddat, & conscientiam suam purget, quàm quod negligentia Domini puniatur, qui vel hoc ipsum pro poenâ habet, quod tanto tempore re sua caruit.

Es mag aber die objectio negligentiaè daher ferner dem Patrioten nichts vortragen / daß Keyser Carl dem Hause Sachsen seine gerechtigkeit in zweyen Schreiben / so beyder Sächsischen deduction zu befinden / mit nachfolgenden worten: Doch nicht anders / denn zu seinem Rechten belehnet / vnd sonst menniglich sein Recht vorbehalten / etc. Item / den doch die E. L. an ihrem Rechten ganz vnschedlich ist / etc. Vnd abermals: Denn vnser will vnd gemäth niemals gewesen / vnd noch nicht ist / Jemandes seine gerechtigkeit zu nemen oder zu schmälern / nicht allein klerlich gnugsam reserviret, sondern auch die Clausulen zu seinen Rechten / etc. Item / menniglich sein Recht vorbehaltenlich / Item / was wir ihme von Rechts wegen doran leihen sollen vnd mögen / etc. dem Clevischen Lehnbrieffe außdrücklich inferiret,

Inmassen dann Herzog Johans zu Cleff / ohn einiges widersprechen / eine solche gemessigte condicionirte Belehnung acceptiret, Vnd damit selbst bezeuget / daß S. F. G. gemüth vnd meinung nicht sey / dem Hause Sachsen / durch die erlangte Belehnung / sein Recht zu entziehen / von welcher Clausulen wirkungen / in der Deductionsschrift weitleufftiger ist gehandelt worden.

Vnd ob wol hirwider fürgegeben wird / es sey dan noch aus der Clevischen Investitur abzunemen / daß Keyser Carol Herzog Johans zu Cleff / vnd desselben Gemahlin befugnus / vor besser vnd Rechtmessiger gehalten / so ist man doch dessen nicht gestendig / es werde dann anderer gestalt / als durch blosser conjecturen, so ex facto Investituræ genommen / bewiesen / Denen man aber fortiores conjecturas & præsumptiones contrariæ voluntatis, ex tot clausulis & reservationibus Cæsareis entgegen setzet / Die Sächsischen halten es / nach aufweisung der Acten dafür / das Carolus V. zur Belehnung durch das privilegium Maximiliani I. nicht sey bewogen worden / weil S. Mayt. gewußt vnd gesehen / daß dasselbe sub & obreptitiè außbracht / darauff sich weder der Keyser / noch Herzog Johans vnd S. F. G. Gemahlin / wider Sachsen öffentlich beruffen haben / viel weniger dasselbe produciren dürffen / Dann so das geschehen / haben sie leichtlich erachten können / daß Sachsen dār wider rechtmessig zu excipiren gehabt / Principem, idem concedentem bis, præsumi machinationibus & suggestionibus postremi impetrantis circumventum, Item: A posteriori impetrante rem esse actam dolo, & per cuniculos, Item, Nullam gratiam, nullam concessionem, nullam investitionem Principis surreptitiam, alteri nocere, aut privilegium ob causam, sive ob perillustria merita concessum, revocari posse, vnd dergleichen.

gleichen. Sondern wenn man sich disfalls nach den Acten richten wil / so ist daraus abzunemen / daß des Herzogen zu Cleff gedraweter Abfall / die vornemste vrsach zur Beleh- nung gewesen sey / In deme die Keyf. Majest. befunden / da sie Herzog Johansen zu Cleff / die belehnung wegerten / daß er sich zum König von Franckreich schlagen / vnd Ihrer Maj. an dero Erblanden / wie auch dem Reich / widerwertig seyn möchte / Alles nach mehrerm inhalt des Keyserlichen Schrei- bens / an die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / r.

Es wird aber dieses nicht zu dem ende erzehlet / als ob man angezeigte vrsache vor Rechtmessig vnd gnugsam er- kenne / sondern damit man aus den Actis der sachen einen rechten grund habe.

Sonsten aber / vnd so de jure Clivicae Investiturae weiter gefragt wird / sagt man vnuerholen / daß dieselbe beydes Re- spectu Investientis, als auch accipientis, von keinem wir- den sey / Dann respectu Cæsaris ist dieses zu erinnern / daß weiland Herzog Wilhelm zu Cleff / noch bey lebzeit Caroli Egmondani, von den Land Stenden vnd Vnterthanen des Herzogthumbs Geldern vnd Graffschafft Zutphan / mit zu- lassung gedachtes Egmondani, vnter dem schein / daß solche feuda Weiberlehen / die Huldigungspflicht eingenommen / Auch die possess nach des von Egmonds todte continuiret, vnd ungeacht S. F. G. oft ermahnet worden / der Keyser- lichen Majest. als dem legitimo successori, die Lande ein- zureumen / als welche S. F. G. per modum invasionis, an sich / wider Rechte / gezogen / Es könnte possessio ab initio vitio- sa, nullo prætenso titulo, purgiret werden / Es möchte auch die / mit dem von Egmond gehabte vorstandnus S. F. G. keine enthebung bringen / Haben doch S. F. G. sich das weniger als nichts lassen anfechten / mit Franckreich sich



verbunden / ad armorum iudicium provociret, vnd sich also manu militari, wider die Keyf. Majest. defendiret, dardurch Ihre Majest. verursacht / dero gerechtigkeit / mit gewehrter hand einzubringen / den Herzogen mit grosser Kriegsmache zu vberziehen / vnd seinen vngheorsam gebürlich zu straffen.

Ob nun wol Ihrer Majest. dargegen allerhand zu gemüthziehung geschehen / sie wolte zu erhaltung fried vnd rushe im Reich deutscher Nation, nicht zun waffen greiffen / privata injuria müste der gemeinen wolfarth wriehen / bevorab weil der Türckische Sultan in willens / die Kron Vngern mit grosser Heereskrafft zu vberfallen / darumb sicherer / den Herzogen zu Cleff in sua Majestatis devotione & obcedientia zu behalten / Weil aber dannoch obgenandte Herzogthumb vnd Graffschafft / vnrechtmessiger / im heiligen Reich nicht erlaubter thätlicher weise / durch widerwertige handlung mit deme von Egmond / in des Herzogen zu Cleff henden gewachsen / haben Ihre Majest. den vor augen stehenden Abfall zum Könige in Franckreich / die gemeine wol fart vnd ruhe / des Türckischen Sultans fürbrechende Tyranny vnd gewalt / vnd was dergleichen ist / der wichtig vnd erheblichkeit keines wegcs geachtet / dem Herzogen die occupirte Lande in henden zu lassen / sondern den jenigen Chur vnd Fürsten / so vor Herzog Wilhelmen intercedirt, durch den Herrn von Granuel zur antwort gegeben / S. Majest. wolte von dero fürnehmen nicht abstehe / es möchte die Türckische Impressa so groß vnd gewaltig seyn / als sie immer köndte / Ihrer Majest. Reputation vnd Keyserlich Ampt. ersoderte es / den Herzogen zum gehorsam zu bringen.

Do nun Ihre Majest. in causa der Chur vnd Fürsten zu Sachsen / ebenmessigen ernst zu gebrauchen nicht wehre verhindert worden / hette man hochgedachten Herzog Johansen

hansen zu Cleff / endlich dahin wol bringen können / das S. S. G. sich an gleich vnd Recht hett müssen besettigen lassen.

Zu setzen aber / das offbenümbter Abfall in dem Keyserlichen Schreiben / nur bloß also angezogen worden / Ihre Mayt. aber hierunter etwa eine andere Intention gehabt haben möchte / als man doch nicht glauben kan noch sol / So ist doch Ihrer Mayt. wol wissend gewesen / das Maximiliani I. vnd dero eigene macht vnd gewalt sich so weit nicht erstreckt / das sie des Hauses Sachsen viel ältere / statlichere / tewrer erworbene gerechtigkeit / zumal weil die eröffnung bey leben des Concedentis geschehen / wider Ihre Mayt. vnd dero Vorfahren am Reich / eigene / von sich gegebene Obligationes, verpflichtungen / handschriften vnd zusagungen durch offtesagete Clevische Investitur, hetten schmälern können / Ihre Mayt. haben sich auch dessen selbst Keyserlich erinnert / Inmassen vnter andern aus denen / dem Clevischen Lehnbriefse / vnd Keyserlichen schreiben inserirten Clausulen zuuernemen / Also das dieses orts vergeblich de plenitudine potestatis disputiret wird / weil Ihre Mayt. selbst von dero willen / sinn vnd gemüth / öffentlich / vor dem gansen Reich / bezeuget / das die Clevische Belehnung mehr / vnd weitere krafft / nicht haben sol / weder die Rechte disfalls zulassen.

Vnd wiewol in den nachfolgenden Clevischen Lehnbriefsen / die clausulen ingesampt nicht mögen wiederholet worden seyn / So befindet sich doch darinnen diese clausula: Was wir ihm von Rechts vnd billigkeit wegen daran leihen sollen vnd mögen / etc. Wormit die Keyserlichen Majesteten / nacheinander / zu erkennen gegeben / se nolle Tertius illâ investitione præjudicare, & non aliter investi-

vestituram concedere, quàm si id jure possint, tantumq; ius suum largiri, salvâ manente ijs utili rei vindicatione, qui habeant concessionem antiquiores.

Es ist auch hierbey dieses in acht zu nemen / Dominum non posse formam primæ Investituræ, in præjudicium Tertii mutare.

Respectu accipientis, Nämlich Herzog Johannessen zu Cleff / ist die Belehnung mit diesem vnheilsamen vitio afficiret, daß sie dem Keyser per modum concussionis, zu verhütung des Abfalls zum Könige in Franckreich / abgenötiget worden / Daraus / als ex facto notoriè illicito atq; improbato, dem Herzogen zu Cleff / oder S. J. G. Erben kein lucrum kan zuwachsen / Sondern je lenger der Patriot die Belehnung dem Hause Sachsen vorwirfft / je mehr thut er der ganzen Welt / derselben invaliditet vnd injustitiam vor augen stellen.

Man will allhier geschweigen / daß solche wider den Abschied zu Worms per modum attentati oder Sächsischen vngehört / ergangen ist / Vnd so man noch hierzu die Sächsische Begnadung vnd oft angeregte belehnung gegeneinander helt / wie droben das Bülische privilegium de Anno 1508. vnd die Sächsische Begnadung gegeneinander sind conferirt worden / wird man vff seiten des Hauses Sachsen / viel prærogativas vnd diß darneben finden / daß die dispositio l. quoties C. de Rei vindic. nicht statt habe / quando prior, qui in possessione non est, talem titulum habet, qui vel pretio vel ex causa onerosa comparatus est, Is vero qui in possessione est, tantum causam lucrativam prætextit, Oder wann Secundo vnuerborgen ist / oder er es doch sonsten wol hette wissen vnd erfahren können / alii eandem rem prius concessam fuisse, oder wann man versiret in donatio-

natione renumeratoria, Es wird auch hierbey acceptirt, daß Herzog Johannes zu Cleff/ die Fürstenthümbe erst eingenommen/ vnd hernach die Investitur erlanget habe/ Dann da wollen die Rechte klärlich / quòd impetrans infeudationem à Principe, pro castro violenter occupato, nihil agat, quia infeudatio nullius sit momenti, adeò ut tale castrum præscribi non possit, etiam longissimo tempore, per violentum possessorem, quamlibet in possessione per Principem confirmatum.

Aus welchem allen nun folget / daß des Herzogen zu Cleff vnd desselben Gemahlin befugnis vor besser vnd Rechtmessiger nicht zu halten/ Sondern daß vielmehr des Hauses Sachsen Recht denselbigen in viel weg vorzuziehen.

Disß Recht haben die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen auch nach der Clevischen vermeinten Belehnung für vnd für an der hand behalten/ gnugsam vigiliret, vnd alles das jenige gethan/ was ad conservationem juris sui, ersprieslich vnd fürstendig zu seyn/erachtet ist worden / Seind auch in arbeit noch darzu gestanden / weil sie weder zur gütte noch zu Rechte gehört werden können/ ihre gerechtigkeit in ander wege zu versolgen vnd einzubringen/ Weil aber der Religion halber/zwischen den Herzogen zu Sachsen zur selben zeit etwas mißheligkeiten vnd trennung entstanden / ist es nachblieben / vnter dessen hat gleichwol Herzog George zu Sachsen/nicht allein König Ferdinando zu Kadau Anno 1534. darvon selbst in der Person mündlichen berichte gethan/ sondern auch im dritten Jahr hernach/ zu Ihrer Mayt derohalb eine sonderliche bottschaft abgeordnet / vnd vmb hülff vnablässiges fleisses gebeten/ auch solches so lang getrieben/ biß Seine F. G. darüber todes abgangen/ doch diß alles vnwissend Herzog Heinrichs

richs zu Sachsen / aus widerwillen der Religion, wie aus den Historien vnd sonsten bekandt.

Belangend aber den Churfürsten zu Sachsen / ob er wol die sache etwas vff eine andere weise angegriffen / Seind doch Seiner Churfürst. Gn. die gedancken niemals ins hertz gestiegen / *lura domus Saxonicae, tot Imperatoriis firamentis munita & roborata, dadurch schwächen zu lassen / Sintemal S. Churf. Gn. als caput familiae, in pactis dotalibus, die Sächsische forderung nominatim excipiret vnd außgezogen / Renunciare autem privilegio non censetur, qui faciendo actum privilegio contrarium, protestatur, quod non intendat renunciare ipsi privilegio, Vnd so gleich S. Churf. Gn. sich der Sächsischen foderung hette begeben wollen / möchte doch dasselbe / linea: Alberti Saxoniae Ducis, nicht præjudiciren, Etsi enim Privilegiatus, faciens actum contrarium, præsumatur privilegio renunciasse, tamen id procedit tantum, quo ad personam ipsius facientis actum eiusmodi, secus quo ad alios.*

Noch mehr aber erscheinet des Hauses Sachsen vigilanz auch daraus / daß als zwischen Marggraff Albrecht Friederichen / vnd Herzog Wilhelms zu Cleff Eltesten Frewlein Maria Leonora eine Heyrath geschlossen / vnd Herzog Johan Wilhelms zu Sachsen / *rc.* Gesandter beyseufftig vernommen / daß disfalls etwas widriges vnd nachtheiliges in den pactis dotalibus disponiret werden möchte / hat er nicht allein darwider protestation eingewendet / sondern auch darneben begehret / ihme hierüber einen sonderlichen Revers auszuantworten / Worauff die Clevischen Râthe sich / am 3. Decembris Anno 1572. gegen den Gesandten erkläret / *do die Herzogen zu Sachsen einigen sonderlichen spruch oder foderung / die Lande betreffende / hetten / daß*
dieselb

dieselbe hierdurch nicht solte verlegt seyn / etc. Auch
 vnterm dato Gessler/in die Nativitatis Christi, Anno 1573.
 an hochgedachten Herzog Johan Wilhelmen zu Sachsen/2c.
 vnter andern geschrieben/Es were ires gnedigen Herrn
 meinung nicht / S. F. G. an ihrer allbereit haben-
 den gerechtigkeit hinderung zu thun / daß es also
 keines Reverses bedurffte.

Inß gemein aber haben die Chur vnd Fürsten zu Sach-
 sen/ihre gerechtigkeit für vnd für damit conserviret, daß sie
 ihnen alle vnd jegliche/ihre Privilegia, Herrlichkeiten/ Wür-
 digkeiten / Vorschreibungen / Gaben / Recht vnd gerechtig-
 keit/ so ihnen in gemein vnd insonderheit vom Keyser Carolo
 dem IV. Sigismundo, Friderico III. Maximiliano I. &c.
 gegeben/ verlichen vnd confirmiret, oder sie sonst Redlich
 erlangt vnd herbracht/in allen ihren puncten, clausulen, In-
 haltungen/sinnen/meinungen vnd begreiffungen / von einem
 Röm. Keyser zum andern bestetigen lassen / So wird noch
 vnvergessen seyn / was massen das Haus Brandenburg An-
 no 1593. die fürnehmsten protestirenden Stände des Reichs
 zur Assistenz bey der Röm. Keys. Mayt. in den Gälischen
 hendeln ersucht/ vnd daß der Herr Administrator der Chur
 Sachsen/2c. hochlöblichster gedechtnüs/ dem Churfürsten zu
 Brandenburg die gebetene Assistenz daher / daß die Chur-
 vnd Fürsten zu Sachsen / an diesen Landen selbst merklich
 interessiret, gantzlich abgeschlagen.

Als auch der Churfürst zu Sachsen/ Herzog Christian
 der andere/2c. vernommen/welcher massen durch Pfalz Neu-
 burg die Curatel am Keyserlichen Hofe gesucht werden wol-
 te/haben S. Churf. Gn. sich nominatim interponirt, dar-
 auff von der Keyserlichen Mayt. sie beyderseits / des falls zu
 erwar-

erwarten / seind gewiesen worden / als dann Ihre Mayt. sich gegen einem vnd dem andern / vnverweißlich erzeigen wolte.

Wider diß alles thut vnd irret nun weniger als nichts / daß man sürgiebet / Es sey obiges / den pactis dotalibus ein verleibtes Reservat, keiner sonderlichen Wirkung / sintemal darinnen auch gemeldet werde / daß Herzog Johannes / vnd Herzogin Maria zu Göllich vnd Cleff / dem Churfürsten solche forderung nicht gestendig gewesen / Denn allhier nicht die frage ist / was der Herzog / vnd Herzogin zu Cleff / dem Churfürsten gestanden haben mögen oder nicht / sondern was der Churfürst seinem ganzen Hause hat reserviret vnd vorbehalten / So nun in Conträkten kein wort / viel weniger einige clausula, ohne besondere Wirkung gelassen sol werden / Wie viel weniger wird man allhier diese wort: Dieselbige sol hiermit jedem theil vnvergreifflich seyn vnd bleiben / dergestalt können außmustern / daß sie nichts sollen wirken / wider beyder theile außdrücklichen klaren willen vnd meinung / die per pactum speciale sich dahin miteinander vereiniget / daß dem Hause Sachsen sein Recht / vnd wiederumb dem Herzogen zu Cleff / auch sein Recht / an beyden Fürstenthumen Göllich vnd Berg / einen weg wie den andern solte vorbehalten bleiben / vnd durch den Heyrathsvertrag nicht gekürzt oder verschmälert werden / Welche conventio nicht allein ipsos paciscentes bindet / sondern auch ihre beyderseits Erben / Also daß Herzog Johansen zu Cleff Erben / dem Hause Sachsen müssen vergönnen vnd nachlassen / sein befugniß / an Göllich vnd Berg / gebürlich außzuführen / Vnd wiederumb ist das Haus Sachsen reciprocè schuldig / den Clevischen nachzulassen / daß sie ihres Herrn Großvaters vnd Frau Großmutter angezogene gerechtigkeit auch außsündig

fündig machen/ das ist ihrer beyderseits will vnd meinung gewesen/ Darauf ferner diese consequentz dringet/das ex parte Sachsen/ der Belehnung halber/ in ansehung obberürtes pacti, es weiters ahntens vnd anregens nicht bedurfft hat/ In fürnehmer betrachtung/ das/ wie oben angezeiget/ solche dem Herzogen zu Cleff/ nicht illimitatè, simpliciter & purè, sondern allein/ zu seinem Rechten vnd nicht anders/ vnd mit dem anhangе/ wosern seine Mayt. den Herzogen zu Cleff auch von Rechtswegen disfalls habe beleihen können/ Vnd dann/ das sie dem Hause Sachsen/ an seinem Rechten Ganz vnschädlich seyn solle/ ist mitgetheilet worden/ Welches darumb mit fleiß zu observiren, weils man sonst den Sächsischen für vnd für/ die Clevische Belehnung/ ut purè & simpliciter factam, fürwirffet/ vnd auff dis fundament die Argumenta mehrern theils richtet/ die dann auch anderer gestalt wider Sachsen/ so viel als nichts/ schliessen/ Es sey dann/ das der Herzog zu Cleff die Lehen vncconditionirt, vnd vngemessigt empfangen/ dessen widerspiel aber nunmehr notorium ist.

Vnd hiermit sey auch zugleich widerleget/ was wegen nachbliebener ahntung/ bey Herzog Wilhems vnd Herzog Johan Wilhems zu Göllich vnd Cleff Belehnung in offteberrürter gegenschrift gesagt wird/ Dann das Haus Sachsen ist in omnem casum, durch die conditionirte Investitur, nach welcher alle folgende Lehnbrieffe zu interpretiren, vnd das special reservat gnugsam versichert gewesen/ so gar/ das es ihre Chur- vnd F. Gn. vor eine vnnordurfft hat angesehen/ bey allen Actibus protestationem zu widerholen/ Quotiescunq; enim Protestatio fit, non ad jus novum acquirendum, sed ad quæsitum retinendum, & conservandum,

tunc non opus est eam in omnibus actibus repeti, sed sufficit fieri semel.

Daß aber die Chur- und Fürsten zu Sachsen / Herzog Johansen zu Cleff / und S. F. G. descendentibus, den Titel eines Herzogen zu Göllich und Berg gegeben haben sollen / wird dahin gestellet / Es stehet entgegen die Regel da / quod nemo præsumatur renunciare juri suo. Renuntiatio enim donationis species est, Vbi autem alia potest sumi interpretatio & conjectura, quàm donationis, ea semper sumitur. Ist demnach vermutlich / daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen solches gethan / I. propter communem sty- lum Imperij. II. iuxta Investituram & declarationes Cæsareas. III. Nach inhalt des Reservats im Heyratsvertrag. IV. petitorij juribus semper salvis. Quicquid sit, Weil die jetzige Chur- und Fürsten zu Sachsen nicht ex voluntate defunctorum parentum, aut Avorum, &c. sondern ex pacto & providentia Domini, & ex jure suo proprio succediren, nominatio facta ab alijs, nocere his neutiquam debet.

Weil nun der Patriot befindet / daß disßals mit allen ob- gehörten / und andern gleiches schlags einwendungen nicht fortzukommen / lest er sich weiter vernemen / Wann einem eine Gratia von einem Lehn / vff erledigung desselben / gegeben werde / daß solches vom ersten fall zuuerstehen sey / Und do einer denselben verseumet und verschlefft / oder davon auß- geschlossen / Er hernach zum andern fall keinen zutritt habe / Wil daraus schliessen / weil die Sächsischen concessiones vff den abgang Herzog Wilhelmen zu Göllich und Berg / r. ges- richtet / So müssen sie auch allein von diesem Ersten fall verstan-

verstanden werden/ vnd könne Sachsen nicht sagen / daß die
 Sach nunmehr in den stand wiederumb gesetzt / darinn sie
 Anno 1511. gewesen ist / Aber Er gereth hiermit vff vorigen
 seinen ganz irrigen wahn/ da er vermeinet/ Sachsen sey durch
 die Clevische Belehning außgeschlossen / welches in tacto
 sich viel anders verhält/ vnd habe lenger/ dann in achtzig Jahr
 ren / nichts bey der Sach gethan / welches in ansehung des
 zwölffjährigen beharrlichen für vnd für wärenden solliciti-
 rens, eingewandten vnd wiederholeten starcken protestirens,
 specialvorbehalts in der Sächsischen/vnd gleichmessiger vors
 wahrung bey der Preussischen Heyrathsverschreibung / auß
 gewirckter Confirmationen ober alle Sächsische Gaben vnd
 Begnadungen/ von Keysern zu Keysern/ versagter Assistentz
 vnd beschehener opposition in puncto gesuchter Curatel,
 ein greifflicher irrthumb ist.

Vnd bleibet also nochmals dieser grund vneingerissen/
 daß die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/nach wie vor/zu denen
 inen heimgefallenen Landen/einen Rechtmessigen wolbefugten
 zutritt haben.

Belangende die Regulam, quòd dispositio de primo actu
 intelligatur, wie dieselbe viel abfalle hat/also verlewret sie ihr
 Recht/quando concessio est universalis, generalis, vel in-
 definita, oder wann von privilegijs gehandelt wird / dann da
 gilt die dispositio so wol in actibus postea futuris, als in pri-
 mo, weil privilegia favorabiliter zu interpretiren, vnd quo
 ad res, personas, tempus, durationem, modum agendi, &
 quo ad omnia causarum genera, latissimè zu extendiren,
 Vnd diß alles à fortiori darumb / weil in vnd außserhalb
 des Römischen Reichs fund vnd offenbar / daß aus Herzog
 Johans

Johans zu Cleff / vnd Seiner S. Gn. Gemahlin verur-
 schung / per primum actum, menti & dispositioni Impera-
 torum, noch bis heut / keine vollkômliche / sattsame gnüge
 geschehen / Solte nun Sachsen der zutritt daher gantzlich
 versperret seyn / daß primus actus vorüber / müsten gewalt
 vnd vnrecht im Reich den vorzug haben / vnd die Erben ex
 delictis majorum suorum, noch grossen gewinst vnd pro-
 fitto empfinden.

Aber noch neher zur Sach zu schreiten / wil man von
 dem Patrioten vernemen / weil durch tödtlichen abgang Her-
 zog Wilhelmen zu Göllich / der Gölische vnd Bergische
 Mansstamm erloschen / die Keyserlichen Gratia vnd diplo-
 mata dardurch purificirt vnd conditio allenthalben erfüllet
 worden / Ob dann nicht solcher primus actus noch wahr e
 die ratio dispositionis nochmals statt finde? Vnd so wol an
 jeso der Gölische Mansstamm erloschen sey / vnd bleibe/
 als Anno 1511. do sich der fall begeben hat? Repliciret Er/
 Es sey gleichwol die Sach / durch die Clevische Belehning
 zu gar einem andern Stande gediehen / So muß man ihn
 erinnern / daß er eines bey dem andern lasse / vnd nicht nur sehe/
 was vor ihn dienet / dargegen mit stillschweigen vbergehe/
 was wider ihn ist.

Warumb verschweiget er aber hierbey / daß der Keyser
 dem Hause Sachsen / sein Recht mit denckwürdigen gar ver-
 stendlichen worten vorbehalten? Warumb vbergehet Er / daß
 Herzog Johannes zu Cleff / die gemessigte / conditionirte
 Belehning angenommen / vnd in den vorbehalt der Säch-
 sischen forderung per speciale pactum gewilliget? Gewies
 vmb keiner andern vrsach willen / als daß Er selbst wol sihet
 vnd verstehet / daß stantibus Cæsareis declarationibus, par-
 tiumq; reservationibus, so schlechts vnd absolute nicht ge-
 sagt

sage werden möge / Sachsen sey vom ersten fall außgeschlos-
 sen / vnd die Sach durch die Belehnung zum andern stand
 kommen / Replicirt er aber wiederumb / daß Sachsen den er-
 sten fall verschlaffen / vnd sich an seiner gerechtigkeit propter
 decursa tot annorum spacia, numehr verseumet / so redet
 vnd schreibet Er nur seinen willen daran / Dann daß Sach-
 sen gnugsam gewacht / vnd nicht geschlaffen / ist droben außge-
 führet / Man wil geschweigen / Quòd Saxones, quo ad fœ-
 minas Clivenses & descendentes ex illis, liberas prorsus
 ædes habeant. Dann zum fall / daß Sachsen / se in ruhe
 vber achtzig jaren gestanden / was hilfft das die Clevische Land-
 Erben / oder was wollen sie daraus vor sich / zum vortheil an-
 ziehen? Denn solche gedult vnd stillschweigen determinatè
 zuuerstehen / respectu des Clevischen Mannstams / welcher
 Anno 1521. vom Keyser Carolo ist beliehen worden / Weil
 nun die Clevischen LandErben in Investituris illis, in de-
 defectum masculorum, ad successionem nicht vocirt, vnd
 darinnen weder tacite noch expressè, begriffen / So mögen
 sie mit dem iure Tertij, welches nunmehr durch abgang des
 Clevischen Mannstams gantzlicherlofchen / sich nicht behelf-
 fen / & consequenter, weil die causa nun auffhöret / das ob-
 staculum aus dem wege gereumet / vnd dem Hause Sachsen
 sein Recht wieder offen worden / Wird wider die billigkeit ge-
 handelt / daß man Sachsen den zutritt zu den Landen noch len-
 ger versperret / vnd doch darüber an gebürenden orten / keine
 iustitiam, kein Recht / kein erkendnuß noch weisung leiden wil.

Demnach aber beydes diesem Patrioten, vnd andern / die
 Exceptio præscriptionis immerdar an der spize muß stehen /
 daß nemlich die Sächsische forderung / eine verlorne præscri-
 birte gerechtigkeit sey / vnerachtet in der Sächsischen Dedu-
 ction solchem einwurff vorlangst seine gebürende abfertigung

J

gegeben

gegeben worden/ So sagt man nochmals/ daß wider Sachsen einige præscriptio nicht habe angefangen / viel weniger erfüllet/ vnd wann gleich deme nicht also/ dennoch den jeko / durch Gottes gnad lebenden vnd regierenden Chur- vnd Fürsten zu Sachsen/ solche mit bestande nicht opponire werden möge. Aus diesen bedencken / daß I. klares Rechtsens / quod nulla præscriptio procedat sine possessione. Nun hat aber Herzog Johans zu Cleff/ ipso facto, in dem er die Keyserliche limitirte vnd conditionirte Belehnung acceptirt, auch das speciale pactum reservatorium eingangen/ bezeuget / daß er eo animo die Lande nicht possidire, daß er Sachsen per præscriptionem wolte außschliessen/ Sondern er hat gehabt eine qualificirte possess, vnd dieselbe also fürder auff seine Erben verfellet/ Res autem transit cum sua causa & onere, maxime in hæredem universalem. Hette er aber ihme selbst causam possessionis mutirt, were er dardurch in malam fidem gesetzt/ quæ præscriptionem omnino impediisset, non modo in patre, sed etiam in successore universali, V Vilhelmo filio propter illam firmissimam Regulam, quâ dicitur, quod mala fides defuncti, concomitetur hæredem universalem, ita ut quemadmodum defunctus non potuit præscribere, sic nec successor universalis, quia tenetur ad id, ad quod tenebatur defunctus pater, & obligatio non immutatur ex persona successoris, darumb kan er auch à seipso, die præscription nicht ansahen/ juxta communioem & verioem opinionem, de jure civili & canonico.

I I. Daß hochgedachter Herzog Johans zu Cleff auch ohne das / in mala fide vielfeltig gewesen/ wie aus folgenden Actibus vnd conjecturis vnschwer abzunemen. Dann S. J. Gn. hat I. der Sächsischen eltern begnadung vnd dardurch erlangten Dominij utilis gnugsame wissenschafft gehabt / I I. Sich

Sich eigenes gewalts in die possess der Fürstenthume gesetzt/
 wissende/das die Töchter darvon/als Mann : vnd des Reichs
 Fahnenlehn/genßlich außgeschlossen / Darzu III. das Haus
 Sachsen seine Sprüch vnd forderung/vor zweyen Römischen
 Keysern/per modum implorationis officij Cæsarei offters
 angestellet/dargegen S. J. G. verneinet/das diese Land heim-
 fellig/wordurch lis quasi contestirt,vnd vitium litigiosi con-
 trahiret worden. IV. S. J. G. hat legitimam causæ co-
 gnitionem nicht dulden wollen / Sondern V. vnzuleßiger
 weise mit Franckreich vnd andern des Keyser Feinden / sich
 verbunden/mit dem Abfall gedrawet/vnd dem Keyser ob cau-
 sam non iustam die belehnung abgedrungen/Vnd ob wol S.
 J. G. nichts vberal / als das blosser privilegium Maximilia-
 ni primi zu prætendiren gehabt / hat doch S. J. G. VI. sol-
 ches nie producirt, weil sie gar wol gewußt / das der Titulus
 ex prætenso illo privilegio gang verwerfflich vnd nichtig/
 Vnd VII. das Sachsen/vor vnd nach der Belehnung / viel-
 feltige vnd starcke protestationes eingewendet.

Es ist ja wol in seinen terminis nicht vnrecht geredt/das
 propter immemorialis temporis lapsum, Titulus, wie auch
 bona fides, præsumirt werde/Aber diese præsumptio fess glatt
 hinweg/quando ab initio de tituli invaliditate & iniustitia,
 nec non de malâ fide possidentis, ex publicis actis constat,
 so gar / das mala fides auch durch abfließung hundert vnd
 mehr Jahren/ nicht möge purgirt werden / Vnde ex disposi-
 tione Iuris Canonici, possessor de scientia injustæ suæ
 possessionis instructus, nunquam potest allegare præscri-
 ptionem, aut malæ fidei purgationem, etiamsi viveret per
 mille annos. Man wil geschweigen/das zum vberflusß asser-
 ta præscriptio durch die Anno 72. bey der Preussischen Heys-
 rathshandlung geschehene protestation vnd reservation.

freyfüglich interrumpirt worden / Also daß menniglich aus diesem allen hat abzunemen / vnd zu schliessen / daß Herzog Johans zu Cleff vnd S. J. G. Erben / wider das Haus Sachsen / einige præscription, propter deficientem possessionem & bonam fidem, nicht haben ansahen / viel weniger erfüllen können / Darumb möchte der Patriot mit vorgeschickter præscription wol zu rücke bleiben / vnd zu herzen nemen / was S. Augustinus hieruon schreibet / Non ideo, spricht er / res aliena à nobis justè possidetur, quia longo, imo longissimo tempore præscripta est, si postea rescimus agnoscimusq; rem esse alienam. Quocunq; enim tempore alienum esse, intellexerimus, quod nostrum existimabamus injustè à nobis retinetur.

Aber zu sehen / daß wider Sachsen die præscription hette angefangen vnd erfüllet werden können / So ist in der gedruckten Deduction allbereit außsündig gemacht / vnd wird im Burgawischen libel, darauff man sich aber ander gestalt nicht / als mit vorbehalt obiger verwahrung ziehen thut / ferner bewehret / daß Gütlich vnd Berg pro feudis ex pacto & providentia zu halten / Tum quia ex veriori & magis communi opinione, feuda Imperij, maximè dignitatum, talia esse præsumuntur. Præsumuntur autem ideò, quod jus feudale nullam in feudis agnoscat hæreditariam qualitatem, nisi expresso aut tacito pacto de eâ appareat. Hier entgegen ist die qualitas, ex pacto & providentia, ein stück der natürlichen eigenschafft / so den Lehngütern / à jure feudali, von anfangs ist imprimiret worden / Tum quia in investituris & Gratiis Cæsareis extat clausula: **Ihme vnd seinen Lehns Erben / Item: Ihnen vnd ihren Leibes Lehns Erben.** Quæ verba, de consuetudine Germaniæ arguunt & demonstrant, feudum ex pacto & providentia.

Gebüh

Gebühret demnach den jetzigen Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / der Zutritt zu den Fürstenthumben Sächlich vnd Berg / tanquam ad feuda ex pacto & providentia, nicht ex contractu patrum, Avorum, aut etiam proavorum, Sondern ex providentia Cæsarea Regiaq; & ex pacto & facto primorum acquirentium, als Churfürst Ernssten vnd Herzog Albrechten zu Sachsen / atq; adeo ex jure suo proprio, quod habent ex prima Majorum suorum investitura & Gratia, krafft welcher descendentibus universis & singulis an offtbesagten Fürstenthumben / eben das Recht zustehet / so die Keyserliche Majestet, ipfismet acquirentibus gegeben haben / Es gebühret ihnen aber ordine successivo, einem Gradui nach dem andern / Also daß ein jeglicher Gradus, limitatum jus & dominium, ad tempus vitæ suæ gehabt / Quibus successivè defunctis, ist nunmehr Ius omne, ordine sanguinis, vnd nicht titulo pro hærede, auff die jetzigen Chur- vnd Fürsten zu Sachsen / Als die à primis acquirentibus posteriren, vnzweifflich gefallen / & consequenter mag Ihren Chur- vnd Fürstlichen Gnaden / keine præscriptio, sie sey wider Churfürst Johan Friederich / oder Herzog Georgen / vnd Herzog Heinrichen zu Sachsen / wider Mauritium, Augustum & Christianum I. Electores, &c. oder die andere Fürstliche Linien erfüllet / entgegen gesetzt werden / Vnd daß aus denen fundamenten, so in der Sächsischen Deduction angedeutet worden / welcher meinung dann nicht allein Camera Imperialis, Senatus Petemontanus, Rota Romana, vnd andere berühmte dicasteria, in pronuncian-do, wie auch Hispani in Bonis Maioratus folgen / Sondern es hat auch Carolus V. Cæsar, als zwischen Seiner Mayt. vnd dem König in Frankreich super Comitatu Provinciae streit sürgefallen / sich eben in dieser Rechtslehre / wider den

König gegründet. Dann in refutatione Apologiae Madridiae Conventionis wird in Ihrer Mayt. Namen dieses geschrieben / Licet enim post ipsam Ioannam Secundam hi, qui Regnum Neapolitanum obtinuere, ex indebita Andegavensium & inde Gallorum Regum occupatione ac detentione, dictum Provinciae Comitatum assequi nequiverint: non propterea jus dicti Comitatus, eidem Carolo Caesari, ex lege ac providentia primi acquirentis quaesitum, cuius vis temporis cursu tolli potuisset, priusquam jus illud ad eum devolutum esset, &c.

AUf Reichende nun ferner vnd zum andern / die Anwartschafft so weiland Churfürst Johan Friederich / vnd Seiner Churf. Gn. Gemahlin / Frau Sibylla / etc. geborne Herzogin zu Gütlich vnd Cleff / durch die Ehestiftung dero Confirmation, den Clevischen vertrag / vnd desselben Ratification, vff den abgang des Clevischen Mannstams / an Gütlich / Cleff / vnd Berg / zusampt den Graff- vnd Herrschafften an der Markt / Ravensberg vnd Ravensstein / vor sich / vnd Ihre Mannliche Leibes Lebens Erben / für vnd für zu rechnen / erlangt haben / wil von etlichen fürge wandt werden / Es hab Churfürst Johannes zu Sachsen / des Herzogen zu Cleff / vnd S. J. G. Gemahlin / angezogene befugnüs an Gütlich vnd Berg / viel stercker zu seyn erachtet / als die Sächsische Ansoderung / darumb habe er solche fallen lassen / vnd einen andern weg vnd zutritt / zu diesen Landen / durch den Heyrathsvertrag gesucht / vmb welchen es aber also beschaffen / daß die dorinn verleibte Conditio erloschen sey.

Aber man hat hierinnen des rechten weges verfeilet / dann Churfürst Johannes / in den verschriebenen Anfall gewilliget /

williget / nicht aus mißtrauen gegen voriger / noch vnerloschener gerechtigkeit des nutzbarlichen eigenthums an Gütlich vnd Berg / viel weniger der meinung vnd intention, daß S. Churf. G. vor sich / vnd dero Nachkommen / sich solches Rechtens begeben wolten / Welches dann auch S. Churf. G. in præjudicium Herzog Albrechts zu Sachsen Lini, nicht hetten thun können / Sondern damit S. Churf. Gn. novi juris accessione, die Sächsische gerechtigkeit fortificiren möchte / vnd also ad uberiorem provisionem, mit öffentlichem vorbehalt voriges Rechtens / aus den Keyserlichen Gnadenbrieffen vnd vorschreibungen / Also daß es gar ein vnbillich / vngereymbtes thun / in odium des Hauses Sachsen / retorquiren wollen / was ad amplificationem eius & incrementum geschehen ist.

Ob dann nun wol primâ facie sich ansehen leß / als hette es der Patriot mit seiner deutung vnd erklerung der Ehepacten, vnd Speyerischen vertrags / nicht vbel getroffen / So wird doch aus folgenden das widerspiel sich sonnenklar befinden / Dann zu wissen / daß die Paciscenten, in besagter Ehestiftung / nicht einerley formam verborum gebrauchen / Im Eingang des S. Fürder ist abgeredt / etc. wird die Anwärtung gerichtet vff zweene fälle / Ob wir Herzog Johans vnd Maria Herzogen zu Cleff vnd Gütlich / keine Mannliche Erben hinter vns verlassen würden / die fürder keine Erben verließen / Alßdann sollen / etc. Vnd an einem andern ort stehen diese wort: Durch vnsern vnd vnser Mannlichen Leibes Lehens Erben tödtlichen Abfall / etc. Aber in S. Wir wollen auch / etc. wird allein von einem fall gemeldet /

dee/ Ob sach / daß wir ohne Mannliche Erben ver-
 stürben/ Item/ Wann wir keine Mannliche Leibes
 Erben hinter uns verlassen werden / vnd also die
 Fürstenthumb/ etc. Item im S. Würde aber einer oder
 mehr/ re. ibi: Vnd so es dann durch schickung Gottes
 dahin gereicht/ daß wir keinen Mannlichen Erben
 verliessen / vnd also die Fürstenthumb/ etc. Vnd im S.
 Wir Johans Herzog zu Sachsen / etc. ibi: Ob wir
 benante Herzog vnd Herzogin zu Cleffe vnd Bü-
 lich / ohne Manliche Erben abgehen würden / daß
 alsdann/ etc.

Was aber die ursach sey / daß die pacificirende Chur- vnd
 Fürsten / so variè, in diesem handel geredet / kan keine andere
 angezeigt werden / als daß sie hiermit nicht eben gewiesse casus
 notiren, sondern ins gemein / auff die existentz, vnd wieder-
 umb auch vff defectum Masculorum haben sehen wollen /
 Daß nemlich Churfürst Johan Friederich / S. Churf. Gn.
 Gemahlin / vnd dero Erben / in diesen Fürstenthumben vnd
 Landen / alsdann succediren solten / wann keine Manliche Er-
 ben mehr vorhanden seyn würden / Vnd darumb brauchen sie
 an einem ort das wort / Heimfallen / am andern gedencken
 sie des Anfalls an den Landen / etc. Welche wörter se-
 cundùm consuetudinem Illustrium familiarum, pflegen
 vom Abgang des Mannlichen stamms verstanden zu werden.

Vnd ist hierbey auffer allem zweiffel zu setzen / do des Her-
 zogen zu Cleff gemüth dahin solte gerichtet gewesen seyn / den
 Anfall allein vff die Söhne primi gradus zu restringiren,
 vnd dargegen die Condition stracks vor erloschen zu achten /
 Wann dieselben entweder Töchter oder Söhne / wiederumb
 hinter

hintersich verliessen / daß es der Churfürst / wegen seines Sohns Herzog Johans Friderichs / mit nichten würde eingangen seyn / In betrachtung / des hieraus sonst entstehenden ganz schlechten vnd geringen nutz / in deme Seiner Churf. Gn. Lini dergestaltliche zehennmal des Anfalls hat können verlustig gemacht werden / als das sie einmal cum effectu, sich desselben sollte zu erfreuen haben.

Daß aber der Herzog zu Cleff / vnd Seiner S. G. Gemahlin hierunter solche Gedancken nicht gehabt / ist daraus abzunehmen / daß sie beyderseits aus dem Privilegio Maximilianiani, als auch dem Lehenbrieffe / sich zu erinnern gewußt / was massen Ihre / vnd Ihrer Söhne Töchter / in infinitum von der Succession dieser Lande ausgeschlossen / Darumb sie dann leichtlich haben ermessen können / daß in favorem illarum, vocatio Iohannis Friderici & conjugis ipsius Illustrissimæ, sampt dero Erben / auff primum gradum vorgeblich limitiret würde. Aus welchem grunde dann ferner zu schliessen / daß sie ihrem Eydam vnd Tochter den Anfall auch eo casu nicht mißgezönnnet / da Ihrer Fürstl. S. G. Sohn Herzog Wilhelm zwar einen Sohn verlassen / derselbe aber auch ohne manliche Lehens Erben todes abgehen möchte / dann diese vorschriebene Anwartung hat sollen das medium seyn / beständige Freundschaft / vertrauliche Correspondenz vnd Einigkeit zwischen beyden Häusern wiederumb zu pflanzen vnd fortzustellen / darumb muß die dispositio ex mente & scopo paciscentium & ex rationis identitate, latissime interpretiret werden / ut includantur casus, eandem rationem habentes.

Sonsten würden es mehrentheils vorgebliche wort ohne that bleiben / darumb dann die Rechtslehrer mit so grossen fleiß inculciren, daß man mehr vff mentem contrahentium

tium als nuda verba, achtung geben solle. Weil dann/als
 len Umbstenden nach/der Herzog zu Cleff vnd die Herzo-
 gin/hauptsachlich / vff familiae suae durationem, einen re-
 spect gehabt/So ist kein zweiffel/das Ihre Fürstliche G. G.
 die Churf. Lini auch in eum casum haben substituiren wol-
 len/quo vel filius foeminas relinqueret, aut nepos à matris
 decederet, welcher conjecturirten meynung allerdings zu
 folgen / quicquid etiam verba sonent, weil die Rechtsleh-
 rer ferner schreiben: Quòd quando Testator substituendo
 sub conditione, non tam ipsam conditionem, quam cer-
 tum effectum respexit, tum non sufficiat conditionem se-
 mel impletam esse, vel defecisse, sed ut effectum illum sor-
 tiatur, substitutio ista ad omnes casus eò tendentes, vel ef-
 fectum eundem habentes, porrigenda sit, donec satisfiat
 menti Testatoris.

Durch diese interpretation geschicht nun verbis pacto-
 rum dotalium keine gewalt/dann auch eben vff solchen schlag
 haben Râthe/Ritterschafft / Bürgermeister / Schöppen vnd
 Rath/der semplichen Städte/der Fürstenthumben im Lande
 zu Cleff vnd an der Marck/die Ehestiftung in ihrem Homag-
 ialbrieffe verstanden/in verbis: Ob Herzog Johann vnd
 Maria Herzogin keine manliche Erben hinter sich verlassen
 würden/die fürder keine manliche Erben verliessen/In-
 sonderheit aber wird sie bestetiget/autoritate des obersten Le-
 henherren vnd höchstem Haupts im Reich Caroli V. Cæsa-
 ris.in dem Ihre Mayt. die Ehestiftung nicht von primo gra-
 du allein/ sondern auch de secundo, vnd das wort Erben/
 nicht von Söhnen vnd Töchtern zugleich / sondern von
 manlichen Erben allein verstanden/vnd diese disposition
 hinzu gesetzt hat/das die art der obberührten Lehen/
 durch

durch solche Anwartsung vnt Anfall/nicht vererbt
 dert / sondern in ihrem wecken bleiben sol. Alles zu
 dem ende / damit menniglich heraus Ihrer Mayt Keyser-
 lichen willen vnd meynung dato eigentlicher erkennen möch-
 te / das nemlich die Fürstenthumb vnd Lande / ihrer art vnd
 eigenschafft nach / des heiligen Reichs Mann- vnd Fahnens
 Lehen seyn vnd bleiben / vnd die Töchter sich vnter keinem ge-
 suchten pretext, schein oder deckel der Succession solten
 anzumassen haben.

Aber hierwider wird hart urgiret der buchstäbliche In-
 halt offtbesagter Eheberedung / das nemlichen Herzogin Si-
 bylla vnd ihre Erben / der Succession ihres Herrn Vaters
 vnd Frau Mutter Fürstenthumb vnd Lande nicht ehe bezu-
 fugt / es sey dann / das dieselbige ohne Söhne / die fürders
 keine Erben manliches oder weibliches Geschlechts /
 das ist / Söhne oder Töchter / verlassen / todes abgangen.

Nun stehen die wort / manliches oder weibliches Ge-
 schlechts / Söhne vnd Töchter / mit nichten in pactis dota-
 libus, sondern werden aus einem vorgesagten wahn zu ver-
 fehrung der Ehestiftung / hinein geschoben / dann es darff
 nicht zweiffelhaftiges rathen / woruon diß wort Erben in
 pactis dotalibus zu verstehen sey. Man sehe nur an materiam
 subjectam, naturam rei, dispositionem juris feudalis, con-
 sensum Doctorum, den Clevischen Revers, die Keyserliche
 Confirmation vnd Speyerische Vergleichung / man bedenk-
 tke auch darneben / das weder in Maximiliani I. Privilegio,
 noch in Carolinâ Investiturâ, die Clevischen Töchter ad
 successionem in defectum masculorum vocirt werden /
 vnd erwege noch dieses darzu / das ja keine ratio differentia zu
 geben / warumb der Herzog vnd Herzogin zu Cleff gewolt /
 wann

wann Ihre Fürstliche H. G. ohne manliche Leibes Erben vorstürben/das die Lanze/so dann ihren Töchtern vnd dero Gemahl/Churfürst Johann Friderichen heimfallen/Aber so Ihrer H. G. Sohn zwar keine manliche Erben / sondern Töchter verliesse/die conditio vloschen seyn solte/von denen sie doch gewust/das sie der Leherfolge allerdingz vnsehig/ Vnd abermals/warumb admisa illa interpretatione, der Herzog vnd Herzogin zu Cleff/ Neptes ex filio, filibus propriis preferiret, sintemal sie diese nominatim ausschliesen/jene aber nicht / Vnd alsdann wird man mit Sachsen vber dem verstande des worts Erben/ verhoffentlich können einig seyn.

Irret aber den Patrioten dieses / do das wort Erben von den Hæredibus ulterioris gradus zu verstehen/das dann die wort: die fürder keine Erben verliessen/ vberflüssig vnd vergeblich gesetzt / So sol er dargegen wissen/ das auch in der Ehestiftung dieser casus: Ob sach/das wir ohne manliche Erben vorstürben / oder keine manliche Leibes Lehus Erben/hinter vns verlassen würden. Item/ Ob wir keine manliche Erben verliessen. Item/ Ob wir ohne manliche Erben abgehen würden. Sechsmal allein stehet / da je nicht zu verneinen / das das wort: manliche Erben/latius zu verstehen / ne dispositio contineat pugnantia, vnd der Casus, ob Herzog Johans/ vnd Herzogin Maria/manliche Erben / fürder keine manliche Erben verliessen/mit einzuschliessen.

Darumb / wann man beyde Casus zusammen fasset/ Ob wir Herzog Johans/vnd Maria Herzogin zu Cleff vnd Bülich/keine manliche Erben hinter vns
verlas

verlassen würden/ die fürder keine Erben verließen.
 So verstehen die Sächsischen diese wort: Die fürder keine
 Erben ꝛ. de hæredibus ulterioribus iisque masculis, nicht
 in primo, sondern in secundo casu, vnd de ulterioribus,
 vmb der vrsach willen/ weil solches nothwendig erfordert:
 I. Mens paciscentium. II. Significatio vocabuli Erben.
 III. Figura verborum die fürder keine Erben verlies-
 sen/ quæ continent tractum successivum, & respiciunt li-
 neæ masculinæ defectum. IV. Natura rei, darüber in der
 disposition das wort/ Erben/ gebraucht wird/ das sind feu-
 da masculina Imperii, & quidem feuda dignitatum, drey
 ansehnliche Herzogthumb/ sampt den incorporirten Graff-
 vnd Herrschafften/ die suâ naturâ in infinitum vff Masculos
 erben/ vnd wann gleich der Mansstamm außgehet/ den Für-
 stinnen doch nicht zu theil werden. De masculis aber aus
 denen bedencken/ so man droben in S. Nun stehen die wort/ ꝛ.
 hat angezogen/ darumb nicht viel daran gelegen ist/ daß die
 adjuncta qualitas, Manlich/ außgelassen/ Tacitum enim
 pro expresso habetur, quando id, vel rei natura, vel natura
 causæ, vel præsumta voluntas, vel ratio dispositionis, vel
 præcedentia & consequentia exigunt. Et potius verba
 sunt impropranda, quàm ut subjectæ materiæ proprie-
 tas evertatur.

Dargegen sihet man nicht/ durch was Consequenz zu
 erzwingen/ daß Herzog Wilhelm es nimmermehr gethan
 hette/ wann es den verstand/ wie mans Sächsischen theils
 davor helt/ solte gehabt haben/ Das widerspiel folgt vielmehr/
 Dann hat diesen Verstand sein Herr Vater Herzog Jo-
 hans/ vnd seine Fraw Mutter/ leiden können/ respectu filia-
 rum, Also hat auch der Sohn/ ut Hæres, ihme denselben
 nicht

nicht müssen lassen zuwider seyn / respectu seiner Töchter ex ratione toties adductâ, daß utraque, als non comprehensæ in Privilegio Maximiliani & Carolinâ investiturâ, von der Succession dieser Lande gantzlich außgeschlossen.

Es hat ihme zwar der Patriot selbst starck eingebildet / vnd gibt es auch gegen andere vor warheit aus / als köndte die Keyserliche Confirmatio den Fürstlichen Göltschen Töchtern vnd derselben Erben / an ihrem Rechten vnd Succession befugnis / nicht verhinderlich seyn / præsupponiret hiermit / daß schon zur zeit der Confirmation, die Göltschen Töchter an den Fürstenthumben vnd Landen ein Recht gehabt / vnd der Succession befugt gewesen seyn / da man doch noch die stunde nicht den geringsten Apicem deßhalb bewiesen hat / Confundiret aber bald im anfang dieser Disputation, die Keyserliche Confirmatio mit dem Speyerischen Vertrage / vnd denen darüber erlangten Keyser- vnd Königlichen Ratificationen, gedencet des Vertrags nominatim nicht / vnd richtet doch die argumenta eins theils wider denselben / gebraucht allein verbum confirmationis, vnd das zu keinem andern ende / als daß er dieselbige / vnter dem schein / quod non apparente relato, confirmatio non habeat, ubi figat pedes, vernichten möge / thut als wann ers nicht verstünde / daß es vnterschiedene Actus gewesen sind / alles zu seinem besondern Vorthail / welches ihme aber zu behauptung seines intents wenig fürträglich.

Dann ob wol die Confirmationes intra limites, des so bestetiget wird / zu coërciren, So ist doch confirmanti vnbestommen / den sinn / meynung vnd verstand des jenigen / darüber die Confirmatio gebeten wird / mit deutlichen Worten heraus zu wickeln vnd anzuzeigen / Wann nun das geschieht / gibt die Confirmatio keinem mehr Gerechtigkeit / als das
confir-

confirmatum in sich helt/ sed quod à partibus sensum & intellectum fuit, declarat, Qui autem declarat, non disponit, sed tantum quid in præteritum actum sit, ostendit. Woraus nun folget / weil die Keyserliche Mayt. die Eheverbindung Anno 1544. da Herzog Johans zu Cleff allberit vor sieben Jahren verstorben / cum causæ cognitione bestetiget/ daß S. Mayt. die Pacta dotalia, auch von dem Fall/der sich jetzt begeben/ verstanden habe / Welches noch klarlicher aus dem Speyrischen Contract zu ersehen/ so vor der Confirmation vber den Heyraths Vertrag/ zwischen den Keyser- vnd Königlichen Majesteten Carolo V. vnd Ferdinando an einem / vnd Churfürst Johan Friderichen anders theils / von den nidergesanten Keyserlichen/ Königlichen vnd Churfürstlichen Râthen/ unterschiedlich ist abgehandelt/ beschlossen vnd auffgerichtet / vnd nach erlangtem Privilegio confirmationis, ratificirt worden.

Dann daraus offenbar/ daß die Keyserliche Mayt. nicht in terminis simplicis Confirmationis blieben / sondern super re, ad suæ Majestatis administrationem & officium pertinente, in certum casum, weiters disponirt, bewilliget vnd versprochen hat/ do sichs zutragen würde/ daß der jetzige Herzog von Gülich/ Cleff/ vnd Berg/ nemlich Herzog Wilhelm/ oder seine Erben/ ohne manliche Lehens Erben/ todes abgiengen/ daß alsdann/ die Röm. Keyf. Mayt. oder derselben Nachkommen am Reich/ vorbenantem Churfürsten zu Sachsen/ oder wo er todes verblichen/ seinen manlichen Leibes Lehens Erben / für vnd für / zu reiten / die Fürstenthumb Gülich/ Cleff vnd Berg/ zu rechten ManZehn vorleihen/ vnd derhalben nottürfftige Lehenbrieffe verfertigen lassen wolte/ Inmassen dann die Keyserliche vnd Königliche Majesteten

gesetzten / solche endliche vnd ewige vereinigung vnd verglei-
 chung / von wegen der Belehnung / vor sich / dero Erben
 vnd Nachkommen am Reich / per modum Caesareæ con-
 stitutionis, wissentlich ratificiret haben. Dargegen Chur-
 fürst Johan Fridrich vor sich / vnd Sr. Churfürstl. G. Er-
 ben / auff solche Belehnung alsbald aller Gerechtigkeit / vnd
 Forderungen etlicher Güter im Lande zu Geldern gelegen /
 der Röm. Keyf. Mayt. als Herzogen zu Geldern / zu gut vnd
 nutz sich frey begeben / vnd derselben Erben vnd Nachkom-
 men folgen / vnd bey dem Herzogthumb Geldern ewiglich
 bleiben zu lassen zugesagt / alles vermöge vnd nach inhalt der-
 halben vbergebenen Reversbrieffe / zc.

Wann nun gleich kein pactum de succedendo im
 Heyrats Vertrage were abgeredet worden / so gebühreten
 doch die Fürstenthumb vnd Lande / Churfürst Johan Frid-
 rich vnd Sr. Churf. G. männlichen Leibes Erben / nun-
 mehr ex speciali contractu & transactione, gegen besche-
 hener Renunciation der Geldrischen Anforderung / vnd nach
 dem die darinnen verleihte conditio purificirt vnd erfüllet
 worden. Vnd irret nicht / daß das wort Erben / abermals
 von Herzog Wilhelms Söhnen vnd Töchtern / vnd dersel-
 ben männlichen Leibes Erben / vorstanden / vnd daher so ge-
 schlossen werden wil / es sey die / der Eheberedung vnd Con-
 firmation inserirte condition auch nicht purificiret. Dann
 daß diese interpretation menti & voluntati Imperatoris
 stracks entgegen sey / erscheinet aus der Confirmation, so
 nach dem Speyrischen Vertrage erfolgt / an dem ort / da die
 Keyf. Mayt. disponiret vnd setzet / daß die art der obbe-
 rührten Lehn / durch solche Anwartsung vnd Anfall
 nicht verendert werde / sondern in ihrem wesen bleiben / zc.

Item /

Item/das Churfürst Johan Friderichs vnd dessen Gemahlin manliche Lehen Erben solche Fürstenthumb zu rechten Fürstlichen Reichs Lehen empfangen vnd besitzen sollen.

Worinnen bestehet aber die art vnd das wesen / natura & substantia des heiligen Römischen Reichs Fahnen Lehen? Nicht das foeminae, oder descendentes ex iis Masculi, solche erben/sondern das sie in infinitum, vff des Acquirenten manliche Leibes Erben / non intercisâ successionis serie, kommen vnd fallen. Darumb muß entweder obige deutung vnrecht vñ irrig seyn/oder im Privilegio Confirmationis, die jenigen wörter/rait welchen Ihre Mayt. von diesen Fürstenthumben vnd Landen öffentlich haben zeigen wollen/das sie Fürstliche Reichs Man Lehen seyn/ganz vnd gar expungirt vnd außgestrichen werden/Dann sol es nochmals mit dem wort Erben/den verstand haben / ut VVilhelmi filia faciant conditionem extingui, so müssen sie der Lehenfolge fehic/in Investituris feudalibus vociret, vnd die art/eigenschaft vnd weise dieser Fürstenthumb vnd Lande allbereit zuvor verendert / vnd sie zu Weiber Lehen gemacht worden seyn / welches vngereymbt vnd seltsam zu hören / Dann es leufft wider Keyf. Mayt. helles zeugnis/im Privilegio Confirmationis, nach welchem das wort Erben zu declariren, Es streitet auch diametraliter mit dem Privilegio successionis bey lebzeit Keyfers Maximiliani I. außbracht/desgleichen mit Herzog Johans zu Cleff Lehenbrieffen / vnd der Ehestiftung / darinnen foeminae, consensu recipientium, mit vorwissen vnd einwilligung der Land Stände / von der Succession stracks sind excludirt worden. Siehet man auch ferner vff naturam negocii, dauon im Speyrischen Vertrage gehandelt / vff retro servatum succedendi ordinem,

£

vff pro-

vff propriam naturam rechter Fürstlicher Reichs-Lehen / vff die gradus successions, so in dem Vertrage exprimiret, vff antecedentia & consequentia, vnd daß das wort Erben in der mitten stehet / So wird auch daraus augenscheinlich befunden vnd vnwidersprechlich geschlossen / daß filia VVilhelmi, so zwar zur selben zeit noch nicht in rerum naturâ gewesen / vnter dem wort Erben / mit nichten können begriffen oder verstanden werden / weil sie toties exclusæ & nunquam vocatæ, weder vff den ersten noch andern gradum, zur Succession haben hoffnung gehabt.

Darbey dann ohne schein fûrgewandt wird / als ob Herzog Wilhelm dazumal mit König Ferdinandi Tochter in Heyraths Tractation gestanden. Dann in conditionibus reconciliationis, so Herzog Wilhelm am 7. Septembris Anno 1543. fûrgehalten worden / wird daruon nicht vermeldet / sondern S. F. G. sind damals noch in hoffnung gestanden / daß die Heyrath zwischen Ihren S. G. vnd der Anna Albretana, Navarræ Regina, würde fortgengig seyn / Inmassen dann S. F. G. so bald Sie mit der Keyf. Mayt. wiederumb versünet vnd zu Gnaden auffgenommen worden / durch dero Gesandten / bey dem König in Franckreich / vmb abfolgung der Fürstlichen Braut hat anhalten lassen / die sich aber dessen verweigert / darumb die Sach erst an Papst zu Rom gebracht / vnd vmb Dispensation vnd Licentz gebeten werden müssen / sich mit einer andern zu verheyrathen. Ob nun wol Pontifex Romanus hierinnen ohn sonder bedencken dispensiret, vnd Herzog Wilhelm darauff mit König Ferdinandi Tochter sich in Ehegelöbnis eingelassen / So ist doch dis alles erst im zweyten Jahr hernach / Nemlich Anno 1546. geschehen / vnd erscheinet also ex circum-

cumstantiâ temporis, daß zur zeit des Speyerischen Vertrags/auff das Matrimonium VVilhelmi cum Ferdinandi filiâ nicht habe können gedacht/viel weniger darvon tractiret vnd gehandelt werden.

Ob nun wol nicht ohn / daß Churfürst Johans Fridrich sich beklagt haben mag/daß dem Speyerischen Vertrag nicht nachgesetzt / So folget doch hieraus nicht / daß eben demselben auch in puncto der Sächsischen Eheveredung/nicht sey nachkommen/ es werde dann per veras & legitimas probationes solches beybracht. Sonsten sihet jederman/ daß wider alle Regulen, à particulari ad particulare, vnd ex separatis, ab uno ad aliud, da oppositum consequentis & veritas antecedentis zugleich beyammen können stehen/geschlossen wird.

Endlich ist von feinen werden / daß man vermeynen thut/do das wort Erben allein von manlichen Erben zu verstehen/daß die Keyserliche Mayt. in zweyen Jahren hernach / dem Speyerischen Contract, eine zuwiderlauffende Bewilligung / für der Schwäger vnd Bruders Töchter/ vnd derselben Erben / nicht würde ertheilet / vnd ihn also gleichsam mit einer vergeblichen Concession ludificirt haben.

Dann hiegegen zu bedencken/daß bey hohen Potentaten/ober einem dinge/offt zwo vnd mehr Concessiones, Gratia vnd Privilegia, per sub- & obreptionem Secundi aut Tertii Impetrantis, außgewirckt werden/do dann diese conjectur, die letztern Grantias bey werden vnd kräften zu erhalten/viel zu schwach/weil sie fortiori præsumptione circumventionis, mechtig elidiret wird/Vnd solches darumb/das

£ ij mit

mit Concedens, deme allein unus calamus & una lingua gebühret/alles vngewöhnlichen verdachts variationis & inconstantia, entlediget/vnd was er disponirt, dasselbe von allem schein malitia & diminutionis juris alterius, ferne seyn möge. Vnd darumb/wann de vi & effectu zweyer Privilegien vber einerley ding disputirt wird/ist droben erstritten worden/das das letztere dem ersten regulariter weichen müsse. Weil nun der Patriot sich endlich dessen selbst bescheiden hat können/suchet er die/Churfürst Johan Friderich zu Sachsen Anno 1546. widerfahrne Exauetoration herfür / bedencket aber nicht/das seiner gottseligsten Churf. S. diese widerwertigkeit/eben von wegen dero standhafftigen Glaubens Bekentnis vnd beharrlicher vertheidigung der waren Euangelische Religion, begegnet ist/Inmassen S. E. G. darüber in einem Schreiben an die Keyf. Mayt. vnterm dato Zehlershausen / Sontags nach Visitationis Mariae An. 1546. grosse Klage geführet hat.

Aber wie dem/so verneinet man nicht/das das Privilegium successionis Herzog Wilhelmen zu Cleff/in mediis turbis & motibus bellorum gegeben worden. Es hats aber S. F. G. nicht durante Banno, vnd nach geschehener declaration, sondern ante Bannum erlanget / welches daraus erscheinet/das Churfürst Johan Friderich/vnd Landgraff Philips zu Hessen / den 20. Iulii Anno 1546. exauetoriret, da hergegen die Keyf. Mayt. dem Herzogen zu Cleff / privilegium successionis am 19. Iulii zuvor/hat mitgetheilet. Weil dann darinn/ confirmationi pactorum dotalium, vnd der Speyerischen Vergleichung nominatim nicht derogiret, viel weniger die in totum genichtiget worden/ auch vngewöhnlich des Churfürsten zu Sachsen / nicht cassirt vnd genichtiget werden können/vnd aber die Straff der Friedbrecher / nicht vor, sondern nach publiciter declaratori erst angehet / vnd
ihren

ihren effectum hat / Als mag mit bestande nicht gesagt werden / daß der Herzog zu Cleff tempore Banni ein jus quæsitum erlanget habe. Inmassen dann auch nicht einzureumen / daß durch die Exauetoration die Confirmation patrum dotalium gefallen sey / dann die Constitutiones Imperii vnd Keys. Cammergerichts Ordnung reden allein von Verschreibungen / Pflicht vnd Bündnissen / darauff Bannitus gegen denen / so ihme verhasstet / forderung vnd zuspruch de præsentibus, vnd cum effectu gehabt / wollen auch / daß die Lehen / so viel der vberfahrer derer gebraucht / dem Lehenherren sollen vorkommen seyn. Woraus folget / daß die Gültliche Anwartsung / als ein ius de futuro, in den Pöenen / Straffen vnd Bussen / darein der Churfürst verfallen seyn solle / nicht mit begriffen / Als denn auch die Rechtslehrer ins gemein dahin schliessen / quod bona futura, jura conditionalia, substitutio cuius conditio extitit, post Bannum & sententiam, hæreditas item delata, at tempore declaratorix, nondum adita, &c. in confiscationem bonorum non veniant. Vnd den Fall zu setzen / daß Ihrer Majestet wille vnd meynung gewesen seyn solte / Churfürst Johan Friderichen / der verschriebenen Anwartsung zu priviren, So ist doch wiederumb in guter Consideration zu haben / daß zum Anfall vnd Succession dieser Lande / principaliter Sr. Churf. G. Gemahlin Fraw Sibylla / in den Heyrathspacten ist vociret worden / welches folgende wort bewehren / vnd also die Fürstenthumb vnd Graffschafften / Herrschafften / Lande vnd anders / auff unsere älteste Tochter geerbet hetten / Item / daß alsdenn Ihre Mayt. verwilligung darzu geben wolten / damit

die Lande bey der gedachten Fürstin / Frewlein Sibylla / vnser Tochter / vnd den Erben / so J. E. mit vnserm des Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Göttlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd daß Keyserliche Begnadung vnd Bestetigung darüber erlanget werde.

Ob nun gleich höchstgedachte Churfürstin vnd ihr Gemahl / Churfürst Johan Friderich zu Sachsen / an andern orten / cum & absque copulâ. in einer Oration, ad rem unam & eandem zugleich beruffen werden / vnd den Sächsischen darbey vnuerborgen / quod si alterius portio deficiat ex causâ delicti, ad alterum per jus accrescendi ea non perueniat; So weisen vnd zeigen doch vorerzehlte wörter den sinn / meynung vnd willen Herzog Johansen zu Gütlich vnd Cleff vnd Seiner F. G. Gemahlin / daß sie die Fürstenthumb vnd Lande nicht der Tochter vnd Eydam zugleich / discretis partibus, oder als re & verbis conjunctis, qui per concursum partes facerent, sondern Ihrer Tochter allein / vnd dero manlichen Leibes Erben / wie es Carolus V. Imp. erkleret / ordine successivo, in casum deficientis lineæ masculinæ, haben zuwenden wollen / welcher interpretation adminiculiret, ipsemet vocationis ordo, vnd das vff den fall / do höchstgedachte Churfürstin ohne manliche Leibes Erben verstorben were / vnd der Churfürst hette sich anderweit verheyrahet / auch manliche Erben mit dem andern Gemahl gezeuget / S. Churf. G. oder dero manliche Erben conditione eveniente, zu dieser Lande succession, nicht hetten gelangen können.

Wann

Wann dann hieraus offenbar / daß das Recht / so die Fürstlichen Linien, Altenburg / Weimar / Coburg vnd Eisenach / an diesen Landen prætendiren, von Ihrer respectivè An- vnd Vhran Frauen / vnd nicht vom Herrn Großvater vnd Vhranherrn herkömmet / So sagen vnd schliessen die Sächsischen mit bestande vnd vnerschrocken / daß Churfürst Johan Friderich zu Sachsen / offgemelten Gölischen vnd Clevischen Anfall / durch die / S. gottseligsten Churf. G. jeso vnfüglich auffgerückte Exauçtoration nicht verwirckt habe / Bannum enim tantum deliquentis mariti personam & bona affecit : ad uxorem verò & ejus bona dotalia, paraphernalia, jura, expectantias, nomina & actiones, extendi non potuit. Quemadmodum nec Bannum hæredis, aut filii, aut vasalli, nocet substitutis, in rebus fideicommissis subjectis, nec patri in peculio profectitio, adventitio & castrensi, nec agnatis in feudo antiquo ex pacto & providentiâ, quippe qui hæredes sunt primi acquirentis, non Banniti vasalli; non jure successionis, sed sanguinis.

Vnd wann dieses zu hintertreibung des Patrioten vnzeitiger Exception noch nicht solte gnug sein / müste man doch dargegen bedencken / daß höchstgedachter Churfürst plenissime restituiret worden / dann inhalts des Restitutionbrieffs / nimpt Ihn der Keyser zu gnaden gantzlich auff / cassirt gantzlich die verhaftung / verzeihet ihme gantzlich / nimpt Ihn in alten Fürsten Stand wiederumb an / entbindet Ihn aller wirckligkeit der Acht / vnd also auch consequenter aus dieser wirckligkeit / daß durch die Acht / die Confirmatio solle gefallen seyn / vnd zwar keinerley darinnen oder darvon fürbehalten oder ausgenommen / Ergo neque jure Iuliacensi

liacensi & Clivico excepto, Restituiret Ihn zu vorigen
Gerechtigkeiten/ zu vorigen Ehren/ zu vorigen Forde-
rungen/ Begnadungen vnd Freyheiten/ vnd also auch
zum Gölischen Anfall.

Aber man darff es Sächsischen theils so weit nicht
suchen/ dann weil die Keyf. Mayt. dem Herzogen zu Cleff/
privilegium successioneis nicht gegeben hat/ als ein ver-
wirckt Gut/ post publicatam Banni sententiam, so hat
S. Churf. Gn. der Restitution darzu nicht sonderlich be-
durfft gehabt. Vnd bleibet also privilegium Carolinum
invalidum & nullum, ex iis causis, wie die droben sind erzeh-
let worden.

Aus welchem allen nun menniglich vernünfftig abzu-
nemen/ vnd mit gutem bestande zu schliessen/ daß nunmehr
das Fürstliche Haus Sachsen/ weil die den pactis dotalibus,
Keyserlichen Confirmation, vnd Speyerischen Vertrage in-
ferirte conditio purificiret worden/ vor den Gölischen
Töchtern/ wegen habender vnerloschenen eltern Vorschrei-
bungen/ zu den verledigten Fürstenthumben vnd Landen den
sterckesten zutritt hat/ welches auch aus dem erscheinet/ daß
Ferdinandus, Maximilian II. vnd Rudolphus, alle Rö-
mische Keyser/ die Sächsischen privilegia, concessiones
vnd verschreibungen/ wie oben berührt/ in zierlichster Form
Rechtens/ confirmiret vnd renoviret haben. Vnd ob
man sich wol ex adverso gleichmessiger Confirmationen
rühmen möchte/ sind doch dieselben unzweiffelich zu verste-
hen cum clausulâ, Salvo jure Tertii, & citra domus Saxo-
nicæ præjudicium.

Recht

Vnd

und vnd so viel von des genandten Patrioten vermeyn-
ter Refutation, vnd etlich andern außgesprungen Ein-
würffen.

und Dann was der Keyf. Mayt. als des höchsten Richters/
obersten Lehenherren vnd Haupt der Christenheit / Iuris-
diction betrifft / so in vnterschiedlichen Schrifften sehr dis-
putirt, gestritten / vnd Ihr gar / oder zum theil enkogen wer-
den wil / Ist des Chur: vnd Fürstlichen Hauses Sachsen
meynung nicht / solche gefehrliche disputationes Ihme ei-
gen zu machen / Ihre Mayt. werden dieselbe / ohne Sachsens
zuthuung wol zu defendiren, zu vertreten / vnd den bisher in
dieser Gälischen Successionsfach verübten Proceß / zu ver-
antworten wissen.

ES sollen aber / zum Beschluß / die Gälische /
Elevische vnd Bergischen Landstände vnd Vnter-
thanen in gesampt in keinen zweiffel stellen / sondern dessen
hiermit versichert vnd vorgewissert seyn / do Ihren Chur: vnd
Fürstlichen Gnaden zu Sachsen ins künfftig diese Fürsten-
thumb vnd Lande zugesprochen / als sie dann zu Gott / vnd
dem Rechten / der vnzweifflichen getrostten Hoffnung leben
vnd seynd / daß Ihre Chur: vnd Fürstlichen G. G. G. sie
sämplich vnd jeden insonderheit / bey allen Privilegien,
Freinheiten / Rechten / hergebrachten redlichen Vbungen
vnd Gewonheiten / Brieff vnd Siegel / vnd sonsten aller
Billigkeit nach / gnedigst vnd gnedig erhalten / schützen vnd
handhaben / auch sie des Gottesdienstes / Kirchengebräu-
chen / Ordnungen vnd Ceremonien halber / sie seyen der al-
ten Römischen Religion oder Augspurgischen Confession
verwandt vnd zugethan / Geistlich vnd weltlich / nicht be-
schwe-

M

schwe-

schweren / verunruhigen / oder beeinträchtigen / sondern die-
 selbe friedlich / ruhig / vnd sicher exerciren, vnd derer dazu
 gehörigen Renten / Güldten / Gütern vnd Zinsen / vnuerhin-
 dert gebrauchen lassen. Vnd sonsten ins gemein / den bey-
 den Banden des heiligen Reichs / dem Religion- vnd Pro-
 phanFrieden / Rechten vnd Reichs Constitutionen, auch der
 LandStände abgegebenen Reversaln, Speyerischer
 Transaction, vnd dero Ratificationen, sich als
 lenthaltben gemess bezeigen vnd ver-
 halten wollen.





ut qui quis in honore natus
deus adit exemplum gradiam
P. Et tunc uigint. Deus q' sa
nius tunc. sub omni d'one. Ioh
fr. dicit. III. Saue. Antu' ap' h'oe.
Ius ad hunc spiritus nuntium et
adus i' discipulos d'ni. et esset
ad unum. In certom' et p'cent
Ab eo epistolas in Romanas ad

XII. In unum in unum
XIII. In unum. In unum
ad hunc. In unum
qui nunc in unum
in unum. In unum
tunc est. Et unum
am moie in unum
ante sibi in unum
at. Remanet in unum

Den verle
 ve vnd
 schafften
 Mannig
 Bluff
 Leis
 Bo
 D
 tion
 et
 ch/Cle
 nd Herr
 /Ba
 chtung
 efehl.
 nd=

